

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 9

vom 23.07.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das II. Quartal 2013 | ED 91 | S. 1 |
| 2. Kleine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs: Gesetz ist veröffentlicht | ED 92 | S. 2 |
| 3. Berechnung der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen | ED 93 | S. 4 |
| 4. Erstellung von Jahresabschlüssen: Leitfaden, Förderprogramm, Hinweise zur Entlastung | ED 94 | S. 6 |
| 5. Runder Tisch Wald und Sport: „Vereinbarung Wald und Sport“ unterzeichnet | ED 95 | S. 8 |
| 6. Waldklimafonds startet am 01. Juli 2013 | ED 96 | S. 10 |
| 7. Widersprüche gegen die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO | ED 97 | S. 11 |
| 8. Umfrage zu Organisationsmodellen in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung | ED 98 | S. 12 |
| 9. Ergänzung der Satzungsmuster Straßenbeitragssatzung, Erschließungsbeitragssatzung sowie Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge | ED 99 | S. 13 |
| 10. Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Bundestagswahl am 22.09.2013 und evtl. Bündelung mit einer Bürgermeisterdirektwahl oder einem Bürgerentscheid | ED 100 | S. 14 |
| 11. Erläuterungen zu den Regelungen des Hauptsatzungsmusters betreffend die Bekanntmachung von Bauleitplänen (§ 9 Abs. 6 des Hauptsatzungsmusters) | ED 101 | S. 21 |
| 12. Erläuterungen zum Hessischen Vergabegesetz | ED 102 | S. 23 |
| 13. HOAI 2013 in Kraft getreten | ED 103 | S. 33 |

14. HOAI 2013: Die wesentlichen Änderungen zur HOAI 2009	ED 104	S. 34
15. Feuerwehrbeschaffungskartell Antragstellung noch bis 16. August 20113 möglich	ED 105	S. 38
16. EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie: Privatisierung der kommunalen Trinkwasserversorgung	ED 106	S. 40
17. Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Finanzkon- trolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung mit den Gewerbe- behörden	ED 107	S. 43
18. Neue Verwaltungskostensatzung im HSGB Intranet	ED 108	S. 44
19. Neues Städtebaurecht im Bundesgesetzblatt bekannt- gemacht	ED 109	S. 45

ED 91

Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das II. Quartal 2013

Die Gemeindeanteile für das II. Quartal 2013 belaufen sich nach Mitteilung des HMdF vom 16.07.2013 insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkom- mensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatz- steuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
II. Quartal 2013	624.685.326,16	85.927.872,91	47.747.516,25
II. Quartal 2012	612.595.069,92	84.952.165,25	45.144.172,25
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	+2,0%	+1,1%	+5,8%

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 30.10.2012 (GVBl. I S. 342) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Ju

Nr. 9 – ED 91 vom 23.07.2013

ED 92**Kleine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs: Gesetz ist veröffentlicht**

Seit einigen Jahren befindet sich eine strukturelle Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in der Diskussion. Nach Beratungen eines Mediatorengremiums (wir berichteten im Eildienst Nr. 12 – ED 117 vom 26.10.2011) und einer Facharbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, aller fünf im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen und der Kommunalen Spitzenverbände hat der Landtag nun eine „kleine“ KFA-Reform beschlossen (zu den Eckpunkten berichteten wir im Eildienst Nr. 13 – ED 164 vom 19.12.2012). Angesichts der Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Verfassungswidrigkeit des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 (vom 21. Mai 2013, Eildienst Nr. 7 – ED 61 vom 23.05.2013) ist das Reformgesetz bis zum 31.12.2015 befristet. Das „Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demographischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums“ vom 27. Juni 2013 ist im GVBl. I S. 446 veröffentlicht.

Die in Art. 1 des Gesetzes enthaltene Reform bezweckt

1. die Dämpfung der Wirkung zurückgehender Einwohnerzahlen auf die Schlüsselzuweisungen,
2. die Förderung der Städte und Gemeinden im ländlichen Raum und
3. die Stärkung der Mittelzentren im ländlichen Raum.

Die Inhalte und Instrumente des Pakets im Einzelnen:

Dämpfung der Wirkung zurückgehender Einwohnerzahlen

Zurückgehende Einwohnerzahlen stellen den Regelfall für die hessischen Kommunen dar. Die Einwohnerzahl steht im Mittelpunkt des rechnerischen Finanzbedarfs, den die Bedarfsmesszahl ausdrückt. Sie ist neben der Steuerkraftmesszahl die maßgebliche Größe für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen. Sinkt die Einwohnerzahl, sinkt grundsätzlich auch der rechnerische Finanzbedarf der Kommune. Hier setzt das Reformgesetz an zwei Punkten an, indem es die Auswirkungen von Bevölkerungsverlusten nur „gebremst“ auf die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen wirken lässt.

- In den Fällen, in denen die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren gesunken ist, wird der Gemeinde ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang gewährt (§ 11 Abs. 4 FAG n. F). Der Hauptansatz der Gemeinde wird um die Hälfte des Hundertsatzes des Bevölkerungsrückgangs erhöht.
Hat die Gemeinde bspw. in zehn Jahren 8% ihrer Einwohner verloren, erhält sie bei der Festlegung des Hauptansatzes rechnerisch 4% mehr zugeschlagen.
- Sinkt die Bevölkerungszahl der Gemeinde in eine niedrigere Größenklasse der Hauptansatzstaffel nach Anlage 1 zu § 10 FAG, verschärfen sich bisher die negativen Wirkungen des Bevölkerungsrückgangs.
§ 10 Abs. 3 Satz 1 FAG bestimmt dazu künftig: „Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl gegenüber dem vorangegangenen Ausgleichsjahr um nicht mehr als 10 vom Hundert unter die nächstniedrigere Stufe der Anlage 1 Tabelle des Hauptansatzes gesunken, so gilt der Hauptansatz des vorangegangenen auch für das laufende und das folgende Ausgleichsjahr.“

Diese Mechanismen helfen auch, um Verwerfungen aufgrund der Zensus-Ergebnisse abzumildern und kommen insofern für viele Kommunen zur rechten Zeit. Zur Bedeutung der Zensus-Ergebnisse für den KFA vgl. den Bericht im Eildienst Nr. 8 – ED 73 vom 24.06.2013.

Förderung der Städte und Gemeinden und Mittelzentren im ländlichen Raum

Weiterhin enthält das Gesetz die Ermächtigung zur Verteilung der im Doppelhaushalt 2013/2014 des Landes bereits für 2014 veranschlagten Investitionspauschalen für Gemeinden im ländlichen Raum (20 Mio. €) und für Mittelzentren im ländlichen Raum (5 Mio. €). Zur Verwendung dieser Pauschalen bestimmt § 29 S. 3-5 FAG n. F.:

„Die Zuweisungen sind im Finanzhaushalt zu vereinnahmen. Sie können auch zur Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden. Die Zuweisungen können abweichend von Satz 3 im Ergebnishaushalt eingesetzt werden, soweit und solange beim Zuwendungsempfänger keine Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen oder für die Tilgung von Investitionskrediten anfallen.“

Die für die vollständige Umsetzung der Reform erforderliche Änderung der Investitionszuwendungsverordnung wird sehr zeitnah folgen. Auch hierüber werden wir im Eildienst berichten.

Die derzeit geltenden Regelungen aufgrund von Haushaltsvermerken im Haushaltsplan des Landes für 2013 und 2014, wonach ohnehin bis zu 35 v. H. aller Investitionspauschalmittel auch für Maßnahmen des Bauunterhalts verwendet werden können, bleiben hiervon unberührt (vgl. zu dieser Möglichkeit Eildienst Nr. 5 – ED 37 vom 20.03.2013). Maßgeblich für die Zuordnung einer Gemeinde zum ländlichen Raum ist die strukturräumliche Zuordnung nach dem Landesentwicklungsplan.

Die einschlägigen Modellberechnungen sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen abrufbar. Sie beziehen sich auf das Jahr des Inkrafttretens der Reform, das Jahr 2014. Verbesserte Modellrechnungen für das KFA-Jahr 2014 auf Basis der Einnahmeentwicklung bis zum Ablauf des 2. Quartals 2013 liegen noch nicht vor. Sobald Neues zum Grundbetrag für die kreisangehörigen Gemeinden für 2014 zu vermelden ist, werden wir Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Dr. R./Ju

Nr. 9 – ED 92 vom 23.07.2013

ED 93**Berechnung der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen**

Mit der Novelle der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO, GVBl. I S. 840) Ende 2011 ist auch die Regelung betr. die Rückstellungen für Umlageverpflichtungen geändert worden. Das hat Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2012.

1. Alte Rechtslage

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 GemHVO a. F. waren Rückstellungen u. a. für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs zu bilden. Nr. 9 der früheren Fassung der Verwaltungsvorschriften zu § 39 GemHVO erläuterte dies dahin, dass für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs Rückstellungen zu bilden sind, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen.

2. Neue Rechtslage

§ 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO n. F. sieht nunmehr vor, dass Rückstellungen zu bilden sind u. a. für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden. Gem. Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.12.2011 (GVBl. I S. 840) sind diese Bestimmungen am 31.12.2011 in Kraft getreten. (vgl. Art. 2 und Art. 3 der genannten Verordnung vom 27.12.2011). Die Rückstellungen nach GemHVO sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung angemessen ist (§ 108 Abs. 3 Satz 2 HGO).

3. Vergleich der alten und der neuen Rechtslage bezüglich der Rückstellungshöhe

Zulässig und sachgerecht waren bis zum 31.12.2011 mindestens zwei Verfahren der Bildung der Rückstellung, nämlich einmal (Variante A) die Ableitung aus den Steuerkraftzahlen gem. § 12 FAG und zweitens (Variante B) aufgrund von Nr. 9 der VV zu § 39 GemHVO a. F. die Bildung der Rückstellung nur im Falle hoher Steuererträge in Höhe der aus den höheren, zusätzlichen Steuererträgen resultierenden Umlagen.

Nach § 40 Nr. 5 GemHVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden.

Dieser Grundsatz greift allerdings nicht, wenn der Gesetzgeber selbst die anzuwendenden Methoden ändert. So liegt der Fall aber hier. Mit der Neufassung von § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO ist nunmehr verbindlich vorgegeben, dass bei der Bemessung der Rückstellungen auf die

- in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem FAG
 - aufgrund von „ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen“ des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden,
- abzustellen ist.

Ziel ist ausweislich Ziff. 12 VV zu § 39 GemHVO n. F. nunmehr, Rückstellungen nur dann und insoweit zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen.

Hieraus erwächst die Notwendigkeit, zunächst festzulegen, wann „ungewöhnlich hohe Steuererträge“ vorliegen. Insoweit muss die Gemeinde eine Art Wesentlichkeitsschwelle festlegen, ab denen „ungewöhnlich hohe“ Steuererträge gegeben sein sollen. Dazu ist es erforderlich, die Ertragsentwicklung der einschlägigen Steuerarten in den zurückliegenden Jahren zu betrachten. „Ungewöhnlich hohe“ Steuereinnahmen können nach Auffassung der Geschäftsstelle frühestens bei Abweichungen von mehr als 10% der Steuereinnahmen von einem gleitenden Durchschnittswert der zurückliegenden Jahre angenommen werden. Praktisch dürften derart hohe Schwankungen nur bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen sein. Vertretbar erscheint auch eine Abweichung von 25% als Schwellenwert.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass Ertragsänderungen, die auf Hebesatzerhöhungen der Gemeinde zurückgehen, **nicht** als ungewöhnlich hohe Steuererträge berücksichtigt werden. Hintergrund sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 FAG, der die Berücksichtigung der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer nur im Umfang der standardisierten Hebesätze von 220 v. H. bei den Grundsteuern A und B und 310 v. H. bei der Gewerbesteuer zulässt.

Zwischenzeitlich liegt insoweit eine eingehende Erläuterung der Bewertung dieser Rückstellung von Kröckel (in: Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: September 2012, Randnr. 64 der Erläuterungen zu § 39 GemHVO) vor. Ein Berechnungsschema im Excel-Format, das den zitierten Darstellungen von Kröckel entspricht, kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Kommunal Finanzen/Arbeitshilfen Kommunal Finanzen abgerufen werden.

4. Anpassung der Rückstellungshöhe

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang weiter die Frage, wie mit den angesichts der Neuregelung des § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO n. F. in vielen Fällen zu hoch ausfallenden Rückstellungen für Haushaltsjahre nach dem 31.12.2011 zu verfahren ist. Insoweit enthält die GemHVO keine Übergangsvorschriften. Auch die neu gefassten Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (VV-GemHVO, in der im StAnz. Nr. 6/2013, S. 222 ff. veröffentlichten Fassung) enthalten insoweit keine konkreten Vorgaben.

Allerdings bestimmt Ziff. 2 des Vorspruchs zur VV-GemHVO, dass in den Fällen, in denen die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die VV-GemHVO zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden können. Mangels entsprechender Übergangsregelungen erscheint es rechtlich als äußerst problematisch, die auf Basis des früheren Rechts nach der oben unter Punkt 3 dargestellten Variante A gebildete Rückstellung in voller Höhe über den Stichtag 31.12.2011 hinaus beizubehalten.

Um einen unzutreffenden Bilanz- und Ausweis in der Ergebnisrechnung im Jahr der Umstellung (2012) zu vermeiden, wird es als zulässig angesehen, in entsprechender Anwendung von Art. 67 Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) den zu korrigierenden Betrag direkt, d. h. ohne Berührung der Ergebnisrechnung, in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses einzustellen bzw. vorgetragene Altfehlbeträge entsprechend zu vermindern. Die entsprechenden Änderungen sind gem. § 50 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Dr. R.

Nr. 9 – ED 93 vom 23.07.2013

Erstellung von Jahresabschlüssen: Leitfaden, Förderprogramm, Hinweise zur Entlastung

Nach § 112 Abs. 9 Satz 1 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Soll-Vorschriften lassen nur ausnahmsweise in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Handhabung zu. Aktuell bildet die rechtliche Ausnahme vielfach die Regel in der Praxis. Dies führt zu einem weiteren nicht unwichtigen rechtlichen Problem.

Erst nach Aufstellung des Abschlusses ist eine Prüfung und auf deren Grundlage eine Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands möglich (§ 114 Abs. 1 HGO). Diese Beschlussfassung soll wiederum spätestens bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Verbreitet werden diese Fristen derzeit bei weitem nicht eingehalten (zum Problem und Lösungsansätzen siehe auch Eildienst Nr. 10 – ED 125 vom 14.09.2012).

Ansätze zur Lösung des Problems sind die Erstellung eines Leitfadens durch die kommunalen Spitzenverbände, ein Förderprogramm für kleinere Kommunen (der HSGB hatte sich für ein allgemeines Förderprogramm zu Gunsten kreisangehöriger Gemeinden ohne Einwohnergrenze ausgesprochen) und Hinweise der Geschäftsstelle zur Entlastungsentscheidung.

1. Leitfaden

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der drei kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam einen Leitfaden zur Beschleunigung der Abschlusserstellung erarbeitet. Dieser kann im Mitgliederbereich unserer Homepage hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen/Arbeitshilfen heruntergeladen werden. Wichtig sind dabei insbesondere die umfangreichen Anhänge mit praktischen Beispielen.

2. Förderprogramm

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat eine Förderrichtlinie erlassen, die die Beschleunigung der Erstellung von Eröffnungsbilanzen bzw. Jahresabschlüssen bezweckt. Gemeinden **mit weniger als 7.500 Einwohnern** erhalten eine Zuweisung von grds. 20.000 €, max. 40.000 € je Gemeinde für prüffähige Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse. Die Förderrichtlinie kann am selben Ort wie der Leitfaden abgerufen werden. Sie wird den Kommunen aber auch auf dem Dienstweg über die Aufsichtsbehörden bekannt gemacht. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte eine Öffnung des Programms auch für einwohnerstärkere Gemeinden gefordert.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gemeinde die aufgestellte **Eröffnungsbilanz** (§ 108 Abs. 3 HGO) **bis zum 31. Januar 2014** und im Falle, dass bereits eine testierte Eröffnungsbilanz vorliegt, die aufgestellten **Jahresabschlüsse** (§ 112 Abs. 1 bis 4 und Abs. 9 HGO) **bis spätestens 30. April 2015** dem für die Gemeinde zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorlegt und das Rechnungsprüfungsamt die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und deren Prüfungsfähigkeit bestätigt. Die **Prüfungsfähigkeit** kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die Unterlagen nach überschlägiger Durchsicht den an sie zu stellenden rechtlichen Anforderungen zu genügen scheinen.

Die Rechnungsprüfungsämter können im Verlauf der Prüfung von der Gemeinde Nachbesserungen fordern. Sie können bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen angemessene Schwerpunkte bilden.

Zum Antragsverfahren: In einem formlosen schriftlichen Antrag ist von der Gemeinde darzustellen, dass die Voraussetzungen der Förderung (s. oben) erfüllt sind. Der Antrag ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport **auf dem Dienstweg bis zum 30. Juni 2015** (Ausschlussfrist) vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag bis zu diesem Tag bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde eingeht. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Rech-

nungsprüfungsamtes über den fristgerechten Eingang der zu prüfenden Unterlagen und darüber beizufügen, dass diese Unterlagen vollständig vorgelegt wurden und prüfungsfähig im oben dargestellten Sinne sind.

3. Hinweise zur Entlastung des Gemeindevorstands

Im Zuge der spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 vorgenommenen Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinden auf die Grundsätze der doppelten Buchführung wird es im Zuge der Prüfung der Jahresabschlüsse ggfls. vermehrt zu Beanstandungen der Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Prüfung nach § 128 HGO kommen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO). Nach § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes (Satz 1 der Vorschrift); verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie das zu begründen (vgl. Satz 2 der Vorschrift).

Fraglich ist angesichts dieser rechtlichen Gegebenheiten, welche Folgen Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamts für die Entlastungsentscheidung haben. Wann eine (uneingeschränkte) Entlastung zu erteilen, wann eine Einschränkung oder gar Versagung der Entlastung in Betracht kommt, ist der Vorschrift des § 114 Abs. 1 HGO nicht unmittelbar zu entnehmen. Ihrem Wortlaut und der in der Vorschrift angelegten Regelungssystematik ist aber zu entnehmen, dass die Entlastung nach der Vorstellung des Gesetzgebers den Regelfall, die Einschränkung oder Versagung den begründungsbedürftigen Ausnahmefall bildet.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat in einer grundlegenden Entscheidung zu Rechtsfolgen und Inhalten der Entlastungsentscheidungen die Fallgestaltungen, die eine uneingeschränkte Entlastung rechtfertigen, von solchen abgegrenzt, die eine Einschränkung oder eine Versagung der Entlastung rechtfertigen (BayVGh, Gemeindehaushalt 1984, S. 142 ff.). Diese Grundsätze sind auf die hessische Rechtslage – für die keine vergleichbare Entscheidung vorliegt – uneingeschränkt übertragbar.

Die Entlastung beinhaltet danach, dass das Ergebnis der Haushaltswirtschaft die Billigung der Gemeindevertretung findet, also haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können und erkennbar gewordene Haushaltsüberschreitungen genehmigt werden (BayVGh, Gemeindehaushalt 1984, S. 142, 143). Sie beinhaltet demgegenüber keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Folgerungen (BayVGh a. a. O.).

In der Verweigerung der Entlastung liegt nach Auffassung des BayVGh die Aussage, dass die Haushaltswirtschaft insgesamt kein Vertrauen verdiene; in der Einschränkung die Aussage, dass der Gemeindevorstand hinsichtlich einzelner Fragenkreise des Vertrauens nicht würdig sei (BayVGh, Gemeindehaushalt 1984, S. 142, 144). Die Versagung der Entlastung, aber auch Einschränkungen seien auf wesentliche Verstöße zu beschränken, durch die bei objektiver Betrachtung die Vertrauensgrundlage zwischen den Gemeindeorganen erschüttert wird; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten (BayVGh, Gemeindehaushalt 1984, S. 142, 144). Daher reicht es in der Regel aus, dass bei festgestellten Unzulänglichkeiten auf eine Beseitigung für die Zukunft hingewirkt wird (BayVGh a. a. O.). Allerdings könne eine Vielzahl von Einzelverstößen ebenso wie das beharrliche Hinwegsetzen über Empfehlungen vergangener Jahre das Vertrauen erschüttern und Einschränkungen rechtfertigen (BayVGh a. a. O.).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Runder Tisch Wald und Sport: „Vereinbarung Wald und Sport“ unterzeichnet

Am 10. Juli 2013 hat der HSGB zusammen mit 26 weiteren Verbänden und Institutionen im Waldpark in Hanau-Klein Auheim die „Vereinbarung Wald und Sport“ unterzeichnet.

Der „Runde Tisch Wald und Sport“ wurde im Zuge der Beratungen zur Neufassung des Hessischen Waldgesetzes gegründet. Die daran teilnehmenden Institutionen hatten sich verständigt, die Thematik der Betretungsrechte und der sportlichen Betätigung im Wald auf der Grundlage der forstrechtlichen Regelungen und dem Ziel der Förderung, der Erholung und sportlichen Betätigung im Wald sowie der Aspekte des Naturschutzes, der Umweltbildung und der Nachhaltigkeit nochmals aufzugreifen. Resultat der Diskussion ist der nunmehr unterzeichnete Verhaltenskodex für Waldbesucherinnen und Waldbesucher, der im Text als Anlage zur Verfügung gestellt wird.

Die Unterzeichner der Vereinbarung haben sich auf die folgenden Leitlinien geeinigt:

1. Sport im Wald ist willkommen

Waldbesucherinnen und Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler sind im Wald als Gäste gerne willkommen. Wald und Sport gehören zusammen. Die Zunahme von Veranstaltungen und von Sportstätten im Wald bei gleichzeitig steigender Sportartenanzahl macht es jedoch erforderlich, möglichen Nutzungskonflikten sowie Beeinträchtigungen des Waldes und seiner Funktionen aktiv vorzubeugen.

2. Sport im Wald hat Regeln

Wald ist Lebensraum, Naturraum und Wirtschaftsraum. Waldbesucherinnen und Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler, respektieren die Bedeutung des Waldes für unsere Umwelt, den Natur- und Artenschutz, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Infrastruktur und den ländlichen Raum, den wirtschaftlichen Nutzen und für die Erholung. Wald ist zugänglicher, freier Raum, aber kein rechtsfreier Raum. Auch im Wald gelten Regeln.

3. Sport im Wald ist Begegnung

Keiner lebt für sich allein. Im Wald begegnet man sich. Miteinander reden dient dem Wald. Gegenseitige Information und Kommunikation sind wichtig.

4. Sport im Wald benötigt Voraussicht und Rücksicht

Der Wald kann auch Gefahren bergen. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Darüber sollten sich alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher stets im Klaren sein. Auch die Sportausübung im Wald kann Gefahren für andere Waldbesucher mit sich bringen. Voraussicht und Rücksichtnahme auf andere Waldbesucher oder Waldnutzer, auf Tiere und Pflanzen sind Tugenden, die naturverbundene und faire Sportlerinnen und Sportler beherzigen.

5. Sport im Wald bewegt die Menschen

Sport im Wald wird immer wichtiger. Freizeit und sportliche Erholung gewinnen in unserer Gesellschaft an Bedeutung. Häufig im Wald betriebene Sportarten wie z.B. Wandern, Jogging, Skilanglaufen, Radfahren, Reiten oder Orientierungslauf erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Vor allem durch die zunehmende Urbanisierung wird der Wald als Ort der Erholung immer wichtiger, denn viele Menschen finden im Wald die Möglichkeit, der Enge und Hektik in den Städten zu entfliehen, um sich beim Sport zu entspannen.

6. Sport im Wald achtet Eigentum

Jeder Wald hat einen Eigentümer. 25 % des hessischen Waldes sind Privatwald, 35 % Körperschaftswald und 40 % Staatswald. Waldbesucherinnen und Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler respektieren die Rechte der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und vermeiden Konflikte.

7. Sport im Wald ist gesund

Sport im Wald ist besonders gesund. Sportliche Betätigung im Wald steigert das Wohlbefinden und fördert die körperliche und mentale Gesundheit. Sport im Wald verbindet die körperliche Bewegung mit Naturerlebnis. Im Wald finden Waldbesucher, Sportlerinnen und Sportler gesunde Luft, Ruhe und ein angenehmes Mikroklima. Sport im Wald heißt Naturerfahrung mit allen Sinnen.

8. Sport im Wald achtet die Belange des Naturschutzes

Wälder sind die am höchsten entwickelten Ökosysteme in Europa. Wald bedeckt rund 42 Prozent der Fläche Hessens. Sie bilden den bedeutendsten Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Die Zahl der Tierarten und ihre Individuendichte sind im Wald größer als in jedem anderen terrestrischen Lebensraum. Die günstigen Einflüsse der Wälder auf Boden, Wasser, Luft und Klima sind unverzichtbar. Verantwortungsvolle Sportlerinnen und Sportler stellen sicher, dass sie den Wald nicht schädigen.

9. Sport im Wald braucht engagierte Verbände

Die Verbände der Waldbesitzer, die Naturschutzverbände und die Sportverbände sind dem natur- und landschaftsverträglichen Sport verpflichtet und entwickeln für alle im Wald praktizierten Disziplinen erfolgreiche Nutzungskonzepte.

Diese ermöglichen eine angemessene Sportausübung und gewährleisten dabei den Schutz des Waldes sowie die Wahrung der berechtigten Interessen von Waldbesitzern und Jägern.

Die Verbände der Waldbesitzer, die Naturschutzverbände und Sportverbände sollen frühzeitig an allen Verfahren, Planungen und Maßnahmen, die mit Sport im Wald zu tun haben, beteiligt werden und bieten ihre kompetente und partnerschaftliche Mitwirkung an.

10. Sport im Wald fördert den heimischen Tourismus

In vielen hessischen Feriengemeinden sind im Wald betriebene Sportarten grundlegende Bestandteile der touristischen Angebotspalette. Dabei verfügen die Ferienregionen hierzulande über ein hervorragendes Natursportpotential. Ein attraktives Angebot für Sport im Wald, das die Rechte der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer respektiert, stärkt den heimischen Tourismus als bedeutenden Wirtschaftszweig mit zahlreichen Arbeitsplätzen.

Der gesamte Text der Vereinbarung steht als pdf zum Abruf zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Dr. R./Ju

Nr. 9 – ED 95 vom 23.07.2013

ED 96**Waldklimafonds startet am 01. Juli 2013**

Nachdem die Europäische Kommission Anfang diesen Jahres die deutschen staatlichen Beihilfen für den Waldklimafonds genehmigt hat (wir berichteten mit Eildienstmitteilung Nr. 4 - ED 25 – vom 18.02.2013) ist nunmehr der Klimafonds zum 01.07.2013 gestartet. Finanziert wird der Waldklimafonds aus dem Energie- und Klimafonds (EKF). Er ist zunächst ausgestattet mit insgesamt 34 Mio. € für die nächsten Jahre. Mit diesen Mitteln soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen der nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden. Ziel des Fonds ist es zudem, die notwendige Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel zu unterstützen. Die Maßnahmen zur Anpassung der Wälder und zur Steigerung der Funktion von Wald und Holz als kohlenstoff-Speicher und –Senke zielen auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen ab. Gleichzeitig sollen Vorhaben unterstützt werden, die den Anteil von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung erhöhen. Darüber hinaus sollen Forschungs- und Monitoringmaßnahmen sowie die Information und Kommunikation mit relevanten Zielgruppen gefördert werden. (vgl. zum Ganzen gemeinsame Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 03. Juli 2013).

Nähere Informationen zum Waldklimafonds sowie die aktuelle Förderrichtlinie und Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage www.waldklimafonds.de sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Ju.**Nr. 9 – ED 96 vom 23.07.2013**

ED 97**Widersprüche gegen die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO**

Immer wieder erreichen unsere Geschäftsstelle Anfragen zu Widersprüchen, die insbesondere durch Steuerberater vertretene Steuerpflichtige gegen Zinsfestsetzungen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) einlegen. Diese Widersprüche kommen im Wesentlichen in zwei Varianten vor – einmal gegen die Höhe des Zinssatzes, zum anderen wegen der Aufgabe der Investitionsabsicht.

1. Zur Höhe der Zinsen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.04.2011 (Az. I R 80/10) erneut bestätigt, dass die **Höhe** der auf Grundlage von § 233a Abs. 1 AO festzusetzenden Zinsen verfassungskonform ist. Der insoweit maßgebliche Zinssatz beläuft sich auf 0,5 % für jeden Monat (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO). Immer wieder legen Steuerpflichtige nach unserer Kenntnis gegen Zinsfestsetzungen Widerspruch mit der Argumentation ein, am Kapitalmarkt habe in den Jahren 2001 und danach mit einer üblichen Anlageform eine Verzinsung von 6 % nicht erreicht werden können.

Der Bundesfinanzhof stützt sich insoweit ausdrücklich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 03.09.2009 (veröffentlicht bei Juris und u. a. auch in NVwZ 2010, S. 902 ff.). Das BVerfG hatte in der Entscheidung mit dem Az. 1 BvR 2539/07 – Juris, Rdnr. 29 – die Zinshöhe für verfassungskonform erachtet und im Regelfall auch einen **Erlassanspruch** des Steuerpflichtigen unter diesem Gesichtspunkt verneint (Rdnr. 32 ff. der bei Juris veröffentlichten Fassung).

Auch wenn insoweit immer wieder Verfahren vor den Finanz- und Verwaltungsgerichten anhängig sind, ist die Zulässigkeit der in der AO geregelten Zinshöhe damit höchstrichterlich geklärt. Entsprechenden Widersprüchen sollte nicht abgeholfen, das Verfahren vor dem Anhörungsausschuss eingeleitet und erforderlichenfalls ein Widerspruchsbescheid erlassen werden (so schon unsere Mitteilung im Eildienst Nr. 8 – ED 88 vom 18.07.2012).

2. Zinsen und Aufgabe der Investitionsabsicht

Noch nicht abschließend entschieden hat der Bundesfinanzhof die Frage, wie mit der Zinsfestsetzung in Fällen zu verfahren ist, in denen die Investitionsabsicht nach § 7g EStG wieder aufgegeben wird (vgl. dazu unseren Eildienst Nr. 11 – ED 109 – vom 15.09.2011; das Verfahren, das in 1. Instanz vor dem FG Niedersachsen mit dem Az. 1 K 226/10 anhängig war, wird beim BFH mit dem Az. IV R 9/12 geführt). Insoweit hatten wir empfohlen, vor Erlass des Widerspruchsbescheides die Entscheidung des BFH abzuwarten. Sobald hier eine Entscheidung des BFH vorliegt, werden wir darüber selbstverständlich berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 98

Umfrage zu Organisationsmodellen in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Der Fachbereich Bauwesen der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) führt in Kooperation mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) eine Erhebung zu den Organisationsformen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Hessen durch.

Ziel ist es eine Übersicht über die verschiedenen in Hessen vorkommenden Organisationsformen der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung (z.B. Regiebetrieb, Eigenbetrieb etc.) zu erarbeiten. Weiterhin wird abgefragt, ob in den vergangenen Jahren ein Wechsel der Organisationsform stattgefunden hat oder in Zukunft geplant ist.

Um diese Fragestellungen zu klären, wird eine Befragung mit Hilfe eines Fragebogens durchgeführt, den Sie anliegend erhalten. Das Ausfüllen des Fragebogens ist mit einem geringen Aufwand (ca. 5 min) verbunden. Der Fragebogen kann zurückgesendet werden

- per E-Mail an Herrn Jan-Friedrich Köhle, B.Eng.: jan-friedrich.koehle@bau.thm.de
- per Fax an 0641 309 2964
- per Post an Prof. Dr.-Ing. Ulf Theilen
Technische Hochschule Mittelhessen
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

oder (bevorzugt) online über folgenden Link ausgefüllt werden: "www.umfrage-wasser.de". Die Umfrage kann dort auch als *.pdf heruntergeladen werden.

Im Rahmen des Masterstudiengangs "Infrastrukturmanagement" sollen in einem studentischen Projekt Trends herausgearbeitet werden, wie in Hessen die verschiedenen Organisationsmodelle in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Eigengesellschaft, Kooperation mit privaten Unternehmen) vertreten sind. Die Ergebnisse der Umfrage werden unserem Verband und den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Ulf Theilen

Technischen Hochschule Mittelhessen (THM)

Fachbereich Bauwesen

ZEuUS Zentrum für Energie- und Umweltsystemtechnik Fachgebiet

Siedlungswasserwirtschaft und anaerobe Verfahrenstechnik Wiesenstraße 14

D-35390 Gießen

Tel. 0172 5118256

ulf.theilen@bau.thm.de

Dezernat 1 – Dr.R.

Nr. 9 – ED 98 vom 23.07.2013

ED 99**Ergänzung der Satzungsmuster Straßenbeitragssatzung, Erschließungsbeitragsatzung sowie Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

Die obengenannten Satzungsmuster wurden um eine zusätzliche Regelung über die Beauftragung Dritter (gemäß § 6 a) HessKAG neu) ergänzt, um die Fälle abzudecken, in denen sich die Gemeinde Dritter bei der Beitragsveranlagung bedient.

Sollte keine Beauftragung Dritter beabsichtigt werden, sollte der entsprechende Paragraph gänzlich gestrichen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dann, wenn eine Beauftragung Dritter erfolgen soll, die Satzung wiederum entsprechend zu ergänzen ist.

Die angepassten Satzungsmuster stehen im Intranet zum Download zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Wg/Rö/Sy/Ju**Nr. 9 – ED 99 vom 23.07.2013**

ED 100**Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Bundestagswahl am 22.09.2013 und evtl. Bündelung mit einer Bürgermeisterdirektwahl oder einem Bürgerentscheid**

Die Landesregierung hat für die anstehenden Wahlen am 22.09.2013 eine Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestagswahlen (GleichzeitigkeitsVO) erlassen. Dieses nehmen wir zum Anlass, auf die wesentlichen Änderungen bzw. Besonderheiten, die sich aus der Bündelung auch mit Bürgermeister- oder Landratswahlen oder Bürgerentscheiden ergeben, hinzuweisen:

Geltungsbereich

Die Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestagswahlen gilt für die Bündelung der Landtagswahl mit der Bundestagswahl. Sofern darüber hinaus eine Bündelung mit Bürgermeister- oder Landratswahlen oder Bürgerentscheiden erfolgt, findet die Regelung des § 108 KWO sowie die Regelung des § 92 KWO Anwendung, wonach für die Direktwahl und den Bürgerentscheid die Vorschriften des KWG und der KWO nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 92 ff KWO gelten. Dies gilt sowohl für die Wahl als auch für die Stichwahl. Liegt also entweder der Direktwahltermin oder der Stichwahltermin auf dem 22.09.2013, finden die Bündelungsvorschriften Anwendung. Dieses gilt auch für den Fall, dass die Stichwahl zwar für den 22.09.2013 vorgesehen ist, dann aber nicht stattfindet.

Wahlvorstände

Gemäß § 2 Abs. 1 GleichzeitigkeitsVO sind die für die Wahlvorstände für die Bundestagswahl berufenen Mitglieder zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufen. Sofern zugleich eine Direktwahl oder ein Bürgerentscheid stattfindet, werden diese Wahlvorstände gemäß § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 93 Abs. 2 KWO auch für diese Wahl bzw. Abstimmung tätig. Sie sind hierüber entsprechend zu unterrichten.

Den Wahlvorständen können gemäß § 2 Abs. 2 GleichzeitigkeitsVO **nicht** die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes übertragen werden. Dies gilt gemäß § 108 Nr. 2 KWO auch bei gebündelten Direktwahlen oder Bürgerentscheiden.

Auslagenersatz und Erfrischungsgeld werden insgesamt auch bei drei möglichen Wahlen bzw. Abstimmungen nur einmal gewährt (§ 2 Abs. 3 GleichzeitigkeitsVO bzw. § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 93 Abs. 3 KWO).

Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlurnen

Gemäß § 3 GleichzeitigkeitsVO müssen die Wahlbezirke und Wahlräume für die Landtagswahl mit den Wahlbezirken und Wahlräumen für die Bundestagswahl übereinstimmen. Dies gilt auch bei einer gebündelten Direktwahl oder einem gebündelten Bürgerentscheid gemäß § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 94 KWO.

Es wird insgesamt eine gemeinsame Wahlurne benutzt (§ 9 Abs. 1 S. 1 GleichzeitigkeitsVO; § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 100 Abs. 2 KWO).

Wählerverzeichnis

Maßgeblicher Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der **35. Tag** vor der Wahl (Stichtag) (§ 4 Abs. 1 S.1 Nr. 1 GleichzeitigkeitsVO; § 108 Nr. 3. KWO). Für sämtliche Wahlen wird ein verbundenes Wählerverzeichnis verwendet (§ 4 Abs. 1 GleichzeitigkeitsVO; § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 95 Abs. 1 KWO). Für die

Stimmabgabevermerke sind jeweils eigene Spalten zu verwenden (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GleichzeitigkeitsVO; § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 95 Abs. 1 KWO). Das Wählerverzeichnis sieht für die Direktwahl sowie für eine eventuell stattfindende Stichwahl eine eigene Spalte vor, soweit nicht beabsichtigt ist, das Wählerverzeichnis für die Stichwahl neu auszudrucken (§ 108 KWO i.V.m. §§ 92, 95 Abs. 1 KWO i.V.m. § 64 KWO).

Der Abschluss des verbundenen Wählerverzeichnisses ist getrennt zu beurkunden (§ 4 Abs. 3 GleichzeitigkeitsVO; § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 95 Abs. 2 KWO).

Öffentliche Bekanntmachungen, Wahlbenachrichtigung

Bei der Bündelung der Wahlen erfolgen **zwei** öffentliche Bekanntmachungen, spätestens am 24. Tag vor der Wahl (§ 4 Abs. 2 GleichzeitigkeitsVO) und spätestens am 6. Tag vor der Wahl (§ 7 GleichzeitigkeitsVO). Bei gebündelten Direktwahlen bzw. Bürgerentscheiden gilt, dass die Regelung in der KWO, die lediglich eine öffentliche Bekanntmachung, spätestens am 24. Tag vor der Wahl vorsieht, keine Anwendung findet. Gemäß § 108 Nr. 4 KWO gelten vielmehr § 11 und § 34 KWO in der jeweils bis zum 30.12.2011 anwendbaren Fassung, die wir als **Anlage** abdrucken. Zusätzlich ist über §§ 108, 92 KWO der § 95 Abs. 3 zu berücksichtigen.

1. Bei der öffentlichen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen, die **spätestens am 24. Tag vor der Wahl** zu erfolgen hat, gilt der Inhalt von § 4 Abs. 2 Satz 1 GleichzeitigkeitsVO. Diese Bekanntmachung ist mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 BWO zu verbinden (§ 4 Abs. 2 S. 2 GleichzeitigkeitsVO). Darüber hinaus ist nach S. 3 der Bestimmung auf die Verwendung verbundener Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsamer Wahlscheinanträge sowie gemeinsamer Briefwahlunterlagen hinzuweisen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird für diese Bekanntmachung unter www.wahlen.hessen.de ein Vordruckmuster veröffentlichen.

Bei einer gleichzeitig durchgeführten Direktwahl bzw. einem Bürgerentscheid gilt nach § 108 Nr. 4 KWO der § 11 KWO in der bis zum 30.12.2011 anwendbaren Fassung (siehe Anlage). Zusätzlich gilt über §§ 108, 92 KWO die Vorschrift des § 95 Abs. 3 KWO entsprechend. Der Inhalt des § 95 Abs. 3 KWO ist insoweit zu berücksichtigen, dass in der Bekanntmachung zusätzlich darauf hingewiesen werden muss, welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden, dass verbundene Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie gemeinsame Wahlscheinanträge verwendet werden und dass für die Briefwahl getrennte Briefwahlunterlagen verwendet werden und sowohl für die Bundestags- und Landtagswahl ein Wahlbrief als auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ein Wahlbrief abzusenden sind.

Die Bekanntmachung für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ist mit der für die Bundestags- und Landtagswahl zu verbinden.

2. Bei der Wahlbekanntmachung, die **spätestens am 6. Tag vor der Wahl** zu erfolgen hat, gilt der Inhalt von § 7 Abs. 1 GleichzeitigkeitsVO. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Angaben sind öffentlich bekanntzumachen. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist die Bekanntmachung mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 Abs. 1 BWO zu verbinden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird auch für diese Bekanntmachung unter www.wahlen.hessen.de ein Vordruckmuster veröffentlichen.

Für eine gleichzeitig durchgeführte Direktwahl bzw. einem Bürgerentscheid stellt § 108 Nr. 4 KWO klar, dass für die Wahlbekanntmachung der § 34 KWO in der bis zum 30.12.2011 anwendbaren Fassung gilt (siehe Anlage). Nach §§ 108, 92, 95 Abs. 3 KWO muss in der Bekanntmachung hierbei zusätzlich darauf hingewiesen werden, welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden, welchen Inhalt die für die Landtagswahl und die

für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel haben und wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

Die Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung für die Landtags- und Bundestagswahl zu verbinden.

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Gem. § 13 GleichzeitigkeitsVO gilt abweichend von § 53 Abs. 5 LWG und § 73 LWO für die zuvor aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungen § 86 BWO entsprechend, wonach die Gemeindebehörden „in ortsüblicher Weise“ öffentlich bekannt zu machen haben. Hier ist die Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde maßgeblich.

Für die öffentliche Bekanntmachung einer evtl. verbundenen Kommunalwahl gilt § 67 Abs. 3 KWG. Danach müssen öffentliche Bekanntmachungen in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder in einem Amtsblatt erfolgen. Die öffentlichen Bekanntmachungen können **zusätzlich** im Internet erfolgen. Da das Gesetz lediglich eine ergänzende öffentliche Bekanntmachung im Internet vorsieht, ist die ausschließliche Nutzung dieses Mediums nicht möglich.

In Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern, die nach dem Inhalt ihrer Hauptsatzung ihre öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang an Bekanntmachungstafeln vollziehen (§ 2 BekanntmachungsVO), ist aufgrund der nicht eindeutigen Rechtslage zu empfehlen, zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung auch in einer Zeitung oder in einem Amtsblatt vorzunehmen.

Wahlscheinanträge

Insgesamt gilt für die Beantragung von Wahlscheinen (Briefwahl) die Frist des § 27 Abs. 4 BWO (§ 5 Abs. 2 S. 2 GleichzeitigkeitsVO; § 108 Nr. 5 KWO). Das heißt, die Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, **Freitag, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Hier wird von der Regelung, die ansonsten für Kommunalwahlen gilt, abgewichen, wonach Wahlscheine lediglich bis 13.00 Uhr beantragt werden können.

Dies gilt auch, für den Fall, dass die Direktwahl schon vor dem 22.09.2013 stattfindet oder die Stichwahl nach dem 22.09.2013 terminiert ist. Hier ist, wie bereits anfangs ausgeführt, auf § 108 KWO i.V.m. § 92 S. 2 KWO hinzuweisen, wonach bei verbundenen Direktwahlen die entsprechenden Regelungen sowohl für die Wahl als auch für die Stichwahl gelten.

Für die Bundestagswahl sowie die Landtagswahl wird ein gemeinsamer Wahlschein erstellt (§ 6 Abs. 1 GleichzeitigkeitsVO). Für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid werden gemäß § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 97 Abs. 1 KWO **getrennte** Wahlscheine erteilt.

Versichert der Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm (§ 6 Abs. 5 GleichzeitigkeitsVO; § 108 Nr. 8 KWO) bis zum **Tag vor der Wahl, Samstag, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Hier wird von der Regelung, die ansonsten für Kommunalwahlen gilt, abgewichen, wonach Wahlscheine bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, neu erteilt werden können.

Der Wahlbriefumschlag und das amtliche Merkblatt für die Bundestagswahl werden für die Landtagswahl mitbenutzt (§ 6 Abs. 6 GleichzeitigkeitsVO). Für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid wird ein eigener Wahlbriefumschlag verwendet (§ 108 KWO i.V.m. §§ 92, 98 KWO).

Die Wahlumschläge für die Bundestags- und Landtagswahl werden also in einem gemeinsamen Wahlbriefumschlag an die Behörde zurückgesandt. Hiervon getrennt wird der Wahlbriefumschlag für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid zurückgesandt.

Die Stimmzettel für die Bundestagswahl sind mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A 4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BWO). Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und blau sein (§ 45 Abs. 3 BWO). Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 12 x 17,6 cm groß und rot sein (§ 45 Abs. 4 BWO). Der Stimmzettel für die Landtagswahl soll innerhalb der einzelnen Wahlkreise von gleicher Farbe sein (§ 28 Abs. 2 LWO). Der Wahlumschlag für die Landtagswahl soll von grauer Farbe sein (§ 6 Abs. 6 GleichzeitigkeitsVO). Der Wahlbriefumschlag wird von der Bundestagswahl mit genutzt (§ 6 Abs. 6 GleichzeitigkeitsVO). Stimmzettel, Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge für eine Direktwahl oder den Bürgerentscheid sollen von gelber Farbe sein (§ 108 KWO i.V.m. §§ 97 Abs. 1 S. 2, 98 Abs. 2 KWO).

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeinde hat den Wahlvorstehern neben den in § 45 LWO und § 49 BWO genannten Gegenständen auch ein Abdruck der GleichzeitigkeitsVO zu übergeben (§ 8 GleichzeitigkeitsVO). Bei einer Bündelung mit einer Bürgermeister- oder Landratswahl oder einem Bürgerentscheid gilt § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 35 KWO.

Darüber hinaus ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen (§ 7 Abs. 2 S. 2 u. 3 GleichzeitigkeitsVO).

Wahlhandlung

Jeder Wähler erhält für diejenige Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel (§ 9 Abs. 1 GleichzeitigkeitsVO und § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 100 Abs. 1 KWO). Auf die gemeinsam zu verwendende Wahlurne für alle Wahlen ist bereits hingewiesen worden.

Nach § 9 Abs. 2 GleichzeitigkeitsVO und § 108 Nr. 9 KWO gilt hinsichtlich der Bannmeile vor den Wahlräumen die Regelung des § 32 BWG. Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages ist danach ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Die Regelung des § 17a KWG findet keine Anwendung.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Bundestagswahl
2. Landtagswahl
3. evtl. Bürgermeisterwahl
4. evtl. Landratswahl
5. evtl. Bürgerentscheid

Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 1 GleichzeitigkeitsVO und § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 101 Abs. 1 KWO.

Vor der Zählung der Wähler sind die Stimmzettel der Bundestagswahl und der Landtagswahl zu trennen (§ 10 Abs. 2 GleichzeitigkeitsVO). Dies gilt auch für evtl. Stimmzettel im Zusammenhang mit einer Kommunalwahl (§ 108 KWO i. V. m. §§ 92, 91 Abs. 1 KWO). Nach der Trennung bis zur Ergebnisermittlung sind die Stimmzettel wieder in der zu verschließenden Wahlurne aufzubewahren (§ 10 Abs. 2 GleichzeitigkeitsVO). Wird gleichzeitig eine Kommunalwahl durchgeführt, ist für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt werden, zu sorgen (§ 108 KWO i.V.m. §§ 92, 101 Abs. 1 S.2 KWO).

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates

Die Zulassung der Wahlbriefe für die Landtagswahl wird mit der Zulassung der Wahlbriefe für die Bundestagswahl verbunden (§ 11 Abs. 1 GleichzeitigkeitsVO). Die Zulassung der Wahlbriefe für eine evtl. durchzuführende Kommunalwahl ist hiervon getrennt (vgl. § 108 KWO i.V.m. §§ 92, 97 Abs. 1 KWO).

Verpacken der Unterlagen

Die Wahlunterlagen für die Bundestagswahl und die Landtagswahl sind gemäß § 12 S. 1 GleichzeitigkeitsVO getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu verzeichnen. Das verbundene Wählerverzeichnis, die gemeinsamen Wahlscheine, das gemeinsame Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind den Unterlagen für die Bundestagswahl beizufügen (§ 12 S. 2 GleichzeitigkeitsVO). Dies gilt auch für evtl. verbundene Kommunalwahlen (§ 108 KWO i.V.m. §§ 92, 104 KWO).

Ergänzende Anmerkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Ausführungen lediglich auf den Fall der Bündelung der Bundestagswahl mit der Landtagswahl und ggf. einer Kommunalwahl beziehen. Sofern mehrere Kommunalwahlen (Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid) am 22.09.2013 durchgeführt werden sollen, finden eine Reihe weiterer abweichender Regelungen Anwendung. In diesem Fall bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird zur gleichzeitigen Durchführung der Landtagswahl mit der Bundestagswahl und ggf. einer Kommunalwahl einen Erlass veröffentlichen. Sobald uns der Erlass vorliegt, werden wir diesen ebenfalls veröffentlichen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 9 – ED 100 vom 23.07.2013

Anlage (§ 11 und § 34 KWO in der jeweils bis zum 30.12.2011 anwendbaren Fassung)

§ 11 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern

Der Gemeindevorstand macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei dem Gemeindevorstand innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 13),
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 16 bis 19),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 45),
6. unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger an der Wahl teilnehmen können,
7. wie amtliche Musterstimmzettel erhältlich sind,
8. wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann.

§ 34 Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindevorstand macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszählungs- und Briefwahlvorstände öffentlich bekannt; er weist dabei darauf hin, in welchen Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt (§ 66 des Gesetzes) durchgeführt wird und wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist der Gemeindevorstand darauf hin,

1. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. dass jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreter zu wählen sind,
3. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
5. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,

7. dass nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht,
 8. dass nach § 17a Abs. 1 und 2 des Gesetzes während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist und dass Verstöße gegen diese Verbote nach § 17a Abs. 3 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können,
 9. wie amtliche Musterstimmzettel erhältlich sind.
- (2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

ED 101

Erläuterungen zu den Regelungen des Hauptsatzungsmusters betreffend die Bekanntmachung von Bauleitplänen (§ 9 Abs. 6 des Hauptsatzungsmusters)

Verstärkte Anfragen aus unserem Mitgliederbereich veranlassen die Geschäftsstelle zu folgenden Hinweisen:

§ 9 Abs. 6 des Satzungsmusters regelt die Inkraftsetzung von Bauleitplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen. Der Beschluss eines Bebauungsplans ist durch die Gemeinde nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Da § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB keine weiteren Regelungen über die ortsübliche Bekanntmachung enthält, gelten für die Bekanntmachung die landesrechtlichen Bestimmungen. Das Baugesetzbuch enthält keine in sich abgeschlossene und vollständige Regelung der formellen Voraussetzungen für gültige Bebauungspläne. Soweit das Bundesrecht keine Regelungen trifft, bestimmt sich das bei der Aufstellung von Bauleitplänen einzuhaltende Verfahren nach Landesrecht. Ort, Inhalt und Form der Bekanntmachung des Beschlusses eines Bauleitplanes ergeben sich somit aus den landesrechtlichen Bestimmungen über die Bekanntmachung und den darauf beruhenden Hauptsatzungen.

§ 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung regelt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder in einem Amtsblatt erfolgen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 HGO bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung Näheres über Form und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachungen. Gemäß § 7 Abs. 3 HGO regelt die Gemeinde im Rahmen der Vorschriften der Absätze 1 und 2 die Form ihrer öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung (Hess. VGH, Urteil v. 03.06.2009, Az.: 3 C 2212/08.N, m. w. N.).

§ 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (BekVO) (GVBl. I, S. 409, BekVO) regelt die bei der Bekanntmachung eines von der Gemeinde gefassten Beschlusses des Bebauungsplans erforderliche öffentliche Auslegung. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so können diese nach § 3 Satz 1 BekVO an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Ort (Gebäude) und Dauer der Auslegung sind in der Hauptsatzung zu bestimmen (§ 3 Satz 2 BekVO). Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung in den Formen des § 1 BekVO oder § 2 Abs. 1 BekVO öffentlich bekanntzumachen (§ 3 Satz 3 BekVO).

Nach § 3 Satz 3 BekVO beträgt die Auslegungsfrist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mindestens sieben Tage.

Aus den bisher der Geschäftsstelle vorliegenden Fragestellungen ergaben sich dabei im Wesentlichen drei Problemkreise:

1. Wie oben geschildert spricht die BekVO in § 3 von einer „Auslegung“ zu jedermanns Einsicht. Demgegenüber sieht § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB die „Bereithaltung“ zu jedermanns Einsicht vor. Da bei der Erarbeitung des Satzungsmusters aus Gründen der Sicherheit möglichst der Wortlaut der relevanten Normen „wiedergespiegelt“ werden sollte, verwendet § 9 Abs. 6 unseres Satzungsmusters beide Begrifflichkeiten. Nach Auffassung der Geschäftsstelle schließen sich die Begriffe jedoch nicht aus. Das Bereithalten zu jedermanns Einsicht umfasst – nach Auffassung der Geschäftsstelle – die in § 3 BekVO geregelte Auslegung. Insofern bestehen trotz verschiedener Begriffe keine Unterschiede. So verwendet auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans beide Begriffe synonym.

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB legt eine grundsätzlich nur durch die Geltungsdauer des Bauleitplanes begrenzte dauerhafte Einsichtnahmemöglichkeit fest. Insoweit kann sich aus § 3 Satz 3 BekVO keine Befristung ergeben, da insoweit „gesetzlich etwas anderes bestimmt ist“. Im Ergebnis muss daher – entgegen einem in der Praxis verbreiteten Missverständnis – in aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die Auslegung bzw. Einsichtnahmemöglichkeit des Bebauungsplans nicht auf der Grundlage der BekVO befristet werden kann. Auf die entsprechende Formulierung in § 9 Abs. 6 Satz 3 des Hauptsatzungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wird insoweit verwiesen.
3. In § 9 Abs. 6 unseres Hauptsatzungsmusters wird geregelt, in welchem Gebäude und welchem Raum der Bauleitplan eingesehen werden kann. Nach § 3 Satz 2 BekVO muss in der Hauptsatzung zwingend jedoch nur das Gebäude und erst in der öffentlichen Bekanntmachung auch der Raum angegeben werden. Insofern ist die Angabe des Raums in der Hauptsatzung selbst nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich. Solange der Raum in der öffentlichen Bekanntmachung ebenfalls angegeben wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 102

Erläuterungen zum Hessischen Vergabegesetz

Am 01. Juli 2013 ist das Hessische Vergabegesetz neben dem Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz (Inkrafttreten: 01. Mai 2013) in Kraft getreten (GVBl. I S. 119 ff, 121 ff.).

Das Hessische Vergabegesetz regelt die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Eigenbetriebe (§ 1 Abs. 1). Die **Anwendung des Gesetzes** ist nach § 1 Abs. 2 vom Erreichen eines Auftragswertes abhängig. Dieser Auftragswert soll durch ministerielle Rechtsverordnung bestimmt und bekannt gemacht werden; solange eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt, beträgt der Auftragswert einheitlich 10.000 Euro ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

Verpflichtet die **Gemeinden** und die **Eigenbetriebe**.

Für die Eigenbetriebe gilt aber eine Besonderheit, weil diese – unterhalb der EU-Schwellenwerte – nicht an die VOB/A und VOL/A – jeweils Abschnitt 1 – gebunden sind. Sie sind deshalb – nur – verpflichtet, die im Vergabegesetz vorgegebenen Bedingungen umzusetzen. Die durch Verwaltungsvorschrift weiterhin nach dem Haushaltsrecht einzuführenden Vergabe- und Vertragsordnungen werden für die Eigenbetriebe nicht eingeführt werden. § 4 Abs. 1 beschreibt nur die Vergabearten, der Inhalt des Abs. 2 geht vom Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung aus, ohne diese Vergabeart weiter zu beschreiben. Eigenbetrieben ist es daher beispielsweise möglich, auch bei einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung zu verhandeln, wenn dies in den Bewerbungsbedingungen ausdrücklich vorbehalten wird; sie können Modifikationen an den beiden Verfahrensarten vornehmen, müssen allerdings den Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatz durch vorherige Information in den Bewerbungsunterlagen und Darstellung des Verfahrens im Vergabeprotokoll beachten. Die Einbeziehung der Eigenbetriebe in das Vergabegesetz ist mit dem Ziel erfolgt, deren Beschaffungsverfahren durch Bekanntgabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank und Aufnahme der konkreten Bedingungen in die Verdingungsunterlagen und Vertragsbedingungen transparent zu machen.

In der Begründung zum Vergabegesetz wird insoweit ausdrücklich klargestellt:

Außerhalb des EU-Vergaberechts existiert keine Vorgabe über das haushaltsrechtliche Beschaffungswesen. Die kommunalen Eigenbetriebe werden insoweit nicht dem kommunalen Haushaltsvergaberecht und damit auch nicht den mittelstandsfreundlichen Beschaffungsregelungen unterliegen. Der Gesetzgeber hat mit dem Vergabegesetz nunmehr auch die Eigenbetriebe verpflichtet, im innerstaatlichen Verfahren die zu beschaffenden Leistungen auszuschreiben, ohne dass insoweit das kommunale Haushaltsvergaberecht verändert wird. Wie sich aus der Begründung ergibt, war die Intention des Gesetzgebers auch dadurch geleitet, zu verhindern, dass kommunale Auftraggeber die Ausschreibungspflicht durch Übertragung des Beschaffungswesens auf Eigenbetriebe umgehen.

Verpflichtet sind auch die **Gemeindeverbände**. Dazu werden aber nach Ansicht des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung entsprechend des Inhalts der nachstehenden Mitteilung nicht die Zweckverbände gezählt, da diese keine Gemeindeverbände im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Vergabegesetzes sind: *Der Begriff „Gemeindeverband“ ist in Übereinstimmung mit Art. 137 der Hessischen Verfassung zu verstehen. Weder die Durchführung von Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben der Da-*

seinsvorsorge durch einen kommunalen Zweckverband noch allein die Rechtsform eines Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach §§ 5 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) begründet einen Gemeindeverband. Gleiches gilt für eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach §§ 29a ff KGG. Das hessische Vergabegesetz findet daher auf Zweckverbände keine Anwendung. Dies gilt auch im Rahmen von Zuwendungen des Landes (Förderung); das Hessische Vergabegesetz ordnet die Beachtung seiner Vorgaben gewollt weder unmittelbar noch über eine Bedingung oder Auflage nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) an. Auch über eine Verweisung in Bezug auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes auf das Eigenbetriebsrecht gilt das so. Ein Zweckverband ist kein Eigenbetrieb, soll eine eigenständige sondern Person des öffentlichen Rechts (§ 6 HGG). Das nach § 29 Gemeindehaushaltsverordnung bekannt gemachte Haushaltsvergaberecht gilt nicht für Eigenbetriebe, weil es nicht nach § 15 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz durch Rechtsverordnung eingeführt ist. Das schließt nicht aus, dass das aufgrund des § 29 Gemeindehaushaltsverordnung bekannt gemachte kommunale Vergaberecht von dem Zweckverband außerhalb des Hessischen Vergabegesetzes unmittelbar zu beachten ist.

Unberührt vom Vergabegesetz bleiben die **EU-Ausschreibungspflichten** (Abs. 3) sowie die Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht (Abs. 4).

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes enthält die Verpflichtung, öffentliche Aufträge nur an fachkundige, gesetzestreue, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen in nicht diskriminierenden, gleichbehandelnden, wettbewerblichen und transparenten Verfahren zu vergeben. Diese Verpflichtung entspricht den bereits zurzeit für das europäische Vergabeverfahren und das innerstaatliche Verfahren anzuwendenden Vergabevorschriften. Da nach dem Inhalt der Begründung des Gesetzgebers diese Vorschrift allerdings **bieterschützende Wirkung** haben soll, zeitigt die Regelung im Hinblick auf das innerstaatliche Vergabeverfahren die Gefahr, dass insoweit auch im Unterschwellenbereich die Geltendmachung vergaberechtlichen Primärrechtsschutzes vor den Zivilgerichten beansprucht werden könnte, wenn sich Bieter darauf berufen können, dass der ausschreibungspflichtige öffentliche Auftraggeber bieterschützende Rechte verletzt hat. Sofern nämlich in einem Gesetz bieterschützende Rechte begründet werden, geht dies über die zurzeit noch bestehenden lediglich haushaltsrechtlich begründeten Vorschriften zur Beachtung des Vergaberechts im innerstaatlichen Vergabeverfahren hinaus.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes eröffnet („Kann“-Vorschrift) auch im innerstaatlichen Bereich die **Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Anforderungen** unter der Voraussetzung, dass sie in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem ausführenden Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben; die Einbeziehung nicht auftragsbezogener Kriterien, wie beispielsweise eine Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohnes, sind gesetzlich ausgeschlossen (Abs. 2 Satz 2).

Nach **§ 2 Abs. 3** des Gesetzes ist es in einem Unternehmen freigestellt, sich an einem Ausschreibungsverfahren, zu dessen Teilnahme es aufgefordert wird, zu beteiligen. Beteiligt entstehen: Von einer Aufforderung darf der Auftraggeber in zukünftigen Fällen also nicht deshalb absehen, weil sich der Unternehmer im konkreten Fall nicht an einem Verfahren als Bieter beteiligt hat.

§ 2 Abs. 4 des Gesetzes untersagt die **Bevorzugung orts- und regionalansässiger Unternehmen**, was der zurzeit bereits bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage entspricht.

Nach wie vor nicht ausgeschlossen ist aber, die Wertungsentscheidung im Einzelfall und unter Nachweis des konkreten Erfordernisses von der Einhaltung und Bestätigung einer so genannten **Reaktionszeit** abhängig zu machen, wenn dies für den Betrieb der baulichen Anlage - insbesondere in technischer Hinsicht - erforderlich und in den Vergabeunterlagen festgeschrieben worden ist. Die Entscheidung ist im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

Ebenfalls der bereits bestehenden Rechtslage entspricht **§ 2 Abs. 6** des Gesetzes, wonach das Vergabeverfahren fortlaufend und vollständig zu dokumentieren und Entscheidungen zu begründen (**Dokumentationspflicht**) sowie – worauf in S. 2 insbesondere hingewiesen wird – die Berücksichtigung mittelständischer Interessen aktenkundig zu machen ist. So ist die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen berechnete Zusammenfassung von Losen, Teil- und Fachlosen (§ 6 Abs. 1), also die Ausschreibung einer Generalunternehmerleistung, besonders aktenkundig zu machen und zu begründen. Eine fortlaufende Vergabedokumentation ist beim innerstaatlichen Verfahren insbesondere für die Überprüfung des Verfahrens durch VOB-Stellen bzw. VOL-Stellen (§ 14 des Gesetzes) sowie mögliche Primärrechtsschutzverfahren vor den Zivilgerichten und im Zusammenhang mit Zuschussrückforderungen wegen behaupteter Vergabeverstöße von wesentlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt auch für das europaweite Ausschreibungsverfahren bei einer Überprüfung durch die Vergabekammer des Landes Hessen und das OLG Frankfurt am Main.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes weist darauf hin, dass die Auftragnehmer – nur – die geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden **tarifvertraglichen Regelungen** zu beachten haben. Abs. 2 erstreckt dies auch auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer der Kommune und dem Nachunternehmer sowie dem Lieferanten. Die **Kontrolle** der Einhaltung dieser Pflichten erfolgt nicht durch den öffentlichen Auftraggeber, sondern die zuständigen Kontrollbehörden. Allerdings haben Verstöße gegen die Einhaltung dieser Pflichten vergaberechtliche Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Bieters (Gesetzestreue) im Hinblick auf nachfolgende Vergabeverfahren. Bei einem Verstoß des Nachunternehmers bzw. Lieferanten gegen die Verpflichtung nach Abs. 2 ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zustimmung zur Weitergabe der Leistung zu widerrufen sowie eine vereinbarte Vertragsstrafe (§ 12 Abs. 1) geltend zu machen bzw. ein Ausschluss von weiteren Aufträgen für eine bestimmte Zeit vorzunehmen (§ 12 Abs. 3).

§ 4 des Gesetzes regelt die grundsätzlich anzuwendenden **Vergabearten**, also die Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung sowie die Freihändige Vergabe mit oder ohne Interessenbekundungsverfahren für das innerstaatliche Ausschreibungsverfahren sowie das Offene und Nichtoffene Verfahren und das Verhandlungsverfahren und den Wettbewerblichen Dialog für das europaweite Ausschreibungsverfahren (Abs. 1).

Abs. 2 bestimmt den **Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung**. Das bedeutet zunächst nur, dass zur Erfüllung des Transparenzgrundsatzes ein transparentes Verfahren (Bekanntmachung) erfolgen muss. Die Art und Weise - also das „Wie“ - richtet sich nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie Wertgrenzen: So ist die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe bis zum Erreichen bestimmter Vergabefreigrenzen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 mit den dort beschriebenen Voraussetzungen für die Durchführung eines vorherigen Interessenbekundungsverfahrens) möglich. Darüber hinaus zielt wird durch die Regelung, dass auch in „begründeten Ausnahmefällen“, wie sie insbesondere in den §§ 3 der VOB/A und VOL/A geregelt sind, jeweils eine Beschränkte Aus-

schreibung oder eine Freihändige Vergabe möglich ist. Die Eigenbetriebe dürfen, wie vorstehend ausgeführt, ohnehin Abweichungen vornehmen.

Die in Abs. 3 geregelten Definitionen der **Vergabearten** entsprechen der zurzeit bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage.

In Abs. 4 und Abs. 5 wird das sog. **Interessenbekundungsverfahren** definiert. Ein solches – in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zur veröffentlichendes – Interessenbekundungsverfahren ist ein vereinfachter Teilnahmewettbewerb zur Auswahl von Bewerbern bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe. Er soll nach der Intention des Gesetzgebers den Zugang zur Teilnahme an diesen Ausschreibungen ermöglichen und wird unter den Voraussetzungen des Abs. 5 ab Erreichen der jeweiligen dortigen Auftragswerte verpflichtend gefordert. Das Interessenbekundungsverfahren soll eine kurze Beschreibung des Auftragsgegenstandes sowie eine Bewerbungsfrist beinhalten. Auch können geforderte Eignungsnachweise sowie die Anzahl der ausgewählten Bieter zum Inhalt gemacht werden. Zur Bewerbung sollen ausreichende Fristen gewährt werden. Die Auswahl der Bieter erfolgt nach sachlichen Erwägungen, wobei die Hälfte der Unternehmen - wenigstens ein bis zwei - nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein sollen (§ 5 Abs. 3). Die aufzufordernden Bieter müssen nicht zwingend sämtlich aus dem Kreis der Bewerber stammen, sondern können auch darüber hinaus „gesetzt“ werden.

Sofern die Erfahrungen beim Vollzug der Interessenbekundungsverfahren ergeben sollten, dass die Pflicht zur Durchführung und die Schwellenwerte unangemessen sind, soll dies durch Rechtsverordnung interessengerecht korrigiert werden können (§ 4 Abs. 6).

Nach **§ 5 Abs. 1** des Gesetzes sind alle durchzuführenden **Ausschreibungen und Bekanntmachungen in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank** (HAD) – wie bereits jetzt – zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob eine Veröffentlichung auch in anderen Medien erfolgt oder andere Medien vorgeschrieben werden.

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes regelt, dass bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe nur diejenigen Bieter zuzulassen – und somit auch aufzufordern – sind, deren **Eignung vorab festgestellt** worden ist. Grund für diese Regelung ist, dass Tatsachen, die bereits bei der Auswahl der Bieter und Bewerber dem Auftraggeber bekannt sind, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne Weiteres dem Bieter oder Bewerber entgegengehalten werden können und insoweit ein Vertrauenstatbestand geschaffen wird, der zu einem Schadenersatzanspruch führen kann.

Darüber hinaus ist festgelegt, dass bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe sich die **Aufforderung zur Angebotsabgabe** nicht nur auf **ein** oder immer dasselbe Unternehmen beschränken darf, sondern unter mehreren geeigneten Unternehmen zu **streuen** ist; im Übrigen sollen wenigstens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 5 Abs. 3). Des Weiteren wird geregelt, dass die Hälfte der Unternehmen nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein sollen. Insofern wird auch hier der Grundsatz dokumentiert, ortsansässige Unternehmen nicht zu bevorzugen und zu verhindern, dass – so der Gesetzgeber – eine solche Bevorzugung zu einer illegalen Beihilfe führen kann.

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes regelt mit dem Ziel der Mittelstandsförderung den **Grundsatz der Teil- und Fachlostrennung**, der bereits in § 97 Abs. 3 GWB und in § 5 Abs. 2 VOB/A sowie § 2 Abs. 2 VOL/A bereits festgelegt ist. Die Lose, Teil- und Fachlose sind getrennt auszu-

schreiben und getrennt zu submittieren. **Angebotskoppelungen**, wie beispielsweise die Gewährung von Nachlässen bei zusammengefasster Vergabe von Losen, sind **nicht möglich**. Eine Zusammenfassung der Lose in einem Ausschreibungsverfahren ist nur dann gestattet, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die Gründe sind nachvollziehbar im Vergabevermerk darzulegen (§ 2 Abs. 6). In der Begründung zum Gesetz wird dazu ausgeführt:

Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die in § 2 Mittelstandsförderungsgesetz bezeichneten Unternehmen. Dazu zählen nicht nur gewerbliche Unternehmen, sondern auch freie Berufe, für die außerhalb des EU-Vergaberegimes keine haushaltsrechtliche Vergabe- und Vertragsordnung besteht (s. § 1 VOL/A/1).

Lose sind in sich abgeschlossene Teilleistungen eines Fachloses (Gewerks). Fachlose definieren sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung. In einem Fachlos werden Arbeiten zusammengefasst, die von einem gewerblichen Wirtschaftszweig (Handwerk, Industrie) ausgeführt werden, im Baubereich unabhängig davon, in welchen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) des Teils C der VOB diese Arbeiten behandelt werden. Fachlose können regional verschieden sein. Üblich ist u.a., Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten zusammen als ein Fachlos zu vergeben, obgleich sie verschiedenen ATV und damit Gewerken angehören; die Aufteilung erfolgt durch Lose bzw. Teillöse. Anhaltspunkte geben auch die Gewerbeanzeige, die Eintragung in die Handwerksrolle, die Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer sowie die Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Die eigenständige, d.h. getrennte Ausschreibung nach Fachlosen führt zu selbständigen Vergabeverfahren, bei denen die Gewährung von Nachlässen bei Übernahme mehrerer selbständig ausgeschriebener Leistungen ausgeschlossen ist (vergabewidrige Bedingung von Bietern). Damit ist es ausgeschlossen, dass es zu Generalangeboten auf eine Ausschreibung kommt, bei denen mittelständige Unternehmen sich oftmals nur als Nachunternehmer beteiligen können. Die ordnungsgemäße Berechnung des EU-Schwellenwertes nach § 3 VgV bleibt davon unberührt. Getrennte Vergabeverfahren sind dann nach dem EU-Vergaberegime (§ 2 VgV) mit eigenständigen Freigrenzen auszuführen (§ 2 Nr. 6 und 7 VgV).

Der jeweilige Inhalt des § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes (Teilnahme von Bietergemeinschaften) entspricht der bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage.

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes enthält eine Einschränkung der zurzeit bestehenden Regelungen zum **Nachweis der Eignung** des Bieters mit dem Ziel der Entlastung des Bewerbungsaufwandes, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und zur Beschleunigung der Vergabegeschäfte der öffentlichen Auftraggeber: Eigenerklärungen der Bieter bzw. der Bewerber werden als ausreichend festgelegt. Die Vorlage von Nachweisen in Textform (§ 126b BGB) ist auf begründete Einzelfälle beschränkt; die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung weitere Nachweise von den ausgewählten Bietern zu verlangen, kann in den Verdingungsunterlagen vorbehalten werden. Die Nachweise sind in diesem Falle einzeln zu benennen. Geben Bieter oder Bewerber falsche Erklärungen ab, kann dies zu einem Ausschluss vom laufenden und von zukünftigen Vergabeverfahren führen (§ 12 Vergabegesetz).

Nach **§ 7 Abs. 2** des Gesetzes können nach Wahl des Bieters/Bewerbers **Einzelnachweise** einzeln vorgelegt oder es kann auf die in **Präqualifikationsregistern** hinterlegten Nachwei-

se Bezug genommen werden, sofern diese für den Auftraggeber einsehbar sind oder die Nachweise über die dort hinterlegten Dokumente ausgestellt werden und soweit sie nicht älter als ein Jahr sind. Soweit Nachweise in dem zugelassenen Register nicht enthalten sind, kann der Nachweis gesondert, einzeln oder nach einem anderen Register geführt werden. Die **Erklärung**, welchen **Tarifvertragspflichten** ein auftragnehmendes Unternehmen unterliegt, wird – wie ausdrücklich in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird – fallbezogen bereits heute nach den Bewerbungsbedingungen verlangt, um sowohl die für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Pflichten und damit die Angemessenheit des Lohnanteils eines Angebotes einschätzen zu können als auch die Prüfung der Eignung des Unternehmens oder den Leistungsinhalt – beispielsweise Rettungsdienstleistung – zu vereinfachen.

§ 8 des Gesetzes verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (**PPP-Projekte**) so zu planen, dass mittelständische Unternehmen sich an dem Projekt beteiligen können; die Begriffsbestimmung der mittelständischen Unternehmen findet sich in § 2 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25.03.2013 (GVBl. I S. 119 ff.). Nach Ansicht des Gesetzgebers sind Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft oftmals so ausgelegt, dass mittelständische Unternehmen sich wegen der Bindungsfristen und Haftung nicht beteiligen könnten, sondern allenfalls als Nachunternehmer beteiligt seien. Daher sei es erforderlich, vorzugeben, dass die Möglichkeit mittelstandsgerechter Modelle geprüft und ggf. genutzt würden.

Abs. 1 enthält den Hinweis auf die relevanten Herstellungskosten (5 Mio. Euro) sowie Miet- und Betriebskosten (500.000 Euro, bezogen auf fünf Jahre) für diese Projekte sowie darauf, dass die Zusammenfassung selbständiger Objekte unzulässig ist, es sei denn, unabweisbare Gründe der Wirtschaftlichkeit erfordern eine solche Zusammenfassung. In Lose oder Gewerke und bei größeren Objekten in Teillose ist der Unterhaltungs- und Dienstleistungsanteil aufzuteilen (Satz 3).

Da Architekten und Stadtplaner in PPP-Projekten häufig nicht gezielt angesprochen werden, sondern als „Nachunternehmer“ von Projektanten beauftragt wurden, regelt Abs. 2, dass die Möglichkeiten, Planungsleistung gesondert auszuschreiben und zu vergeben und Planungswettbewerbe durchzuführen, besonders zu prüfen sei. Bei förmlichen Vergabeverfahren im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung sind die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) zu beachten.

Abs. 3 sieht vor, dass mittelständische Unternehmen aus Projekt- oder Betriebsgesellschaften ausscheiden können, weil diese sich nach Ansicht des Gesetzgebers oftmals nicht längerfristig an einem solchen Projekt beteiligen können. Um ihnen die Möglichkeit einer einfachen Refinanzierung zu geben, ist in Abs. 4 des Weiteren vorgesehen, dass die mittelständischen Unternehmen ihre Forderungen gegen ihre Auftraggeber veräußern können und dies zuzulassen ist. Abs. 5 regelt Voraussetzungen für die nach dem Haushaltsrecht durchzuführende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung). In Abs. 6 wird im Zusammenhang mit der Bewertung die regionale Wertschöpfung durch die beteiligten mittelständischen Unternehmen ermöglicht; sie ist in den Verdingungsunterlagen abzufragen und bei der Wertung entsprechend zu gewichten.

§ 9 des Gesetzes legt die **Vergabefreigrenzen** für die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe fest. Die Freigrenzen sollen zum Ausschreibung durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden, in der auch die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Frei-

grenzen geregelt werden. Solange eine solche noch nicht erlassen ist, gelten die in Abs. 2 festgelegten Vergabefreigrenzen.

Die Vergabeverfahren sind bei Nutzung der Vergabefreigrenzen ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren und besonders zu überwachen. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen und der Umfang sind in § 9 Abs. 3 geregelt. Diese Vergaben sind auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht besonders zu kontrollieren; das Einsetzen einer wirksamen Methode hat der Gesetzgeber ausdrücklich freigestellt. Die Nachweise sind 10 Jahre aufzubewahren, um eine spätere Kontrolle durch die überörtliche Prüfung des Hessischen Rechnungshofes sowie eine Strafverfolgung (§§ 87 ff. Strafgesetzbuch) zu unterstützen (§ 9 Abs. 4).

Gemäß **§ 10 Abs. 1** des Gesetzes bei einem geschätzten Auftragswert für Bauleistungen ab 50.000 Euro und für Lieferungen und Leistungen ab 20.000 € sind **Bieter** mit einem **auffällig niedrigen Angebot**, welche den Zuschlag erhalten sollen, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die **Urkalkulation** des Angebotes einzureichen. Im Hinblick auf – zurzeit – bestehende Diskussionen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Zuschüssen, weil Nachträge nicht auf der Grundlage der Urkalkulation geprüft worden seien, empfiehlt es sich allerdings ohnehin, in jedem Falle eine Urkalkulation zu fordern. Dies geht auch mit dem Inhalt des **§ 10 Abs. 2** des Gesetzes konform, wonach grundsätzlich der **auftragnehmende Bieter** verpflichtet werden soll, die **Urkalkulation** einzureichen. Dieser Umschlag kann dann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag in Anwesenheit des Bieters oder Auftragnehmers oder vor dem Vertragsschluss geöffnet werden.

§ 10 Abs. 3 des Gesetzes enthält eine Neuerung: Angebote für Planungsleistungen, die in Freihändige Vergabe – unterhalb des EU-Schwellenwertes – oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden, sollen getrennt nach Dienstleistungen und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden. Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach abschließender Wertung der Leistungsangebote für die Planungsleistungen zu öffnen und zu werten. Ziel dieser Regelung ist der Schutz mittelständischer Planer. Der Gesetzgeber will der aus seiner Sicht bestehenden Gefahr begegnen, über den Angebotspreis eine sachliche Wertung durchzuführen. Die Vorschrift ist eine „Soll“-Regelung, so dass zu begründende Ausnahmen unbenommen bleiben.

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes entspricht der zurzeit geltenden vergaberechtlichen Rechtslage, wonach der Zuschlag nur unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden darf und der niedrigste Preis allein nicht entscheidend ist. Auch Abs. 2 Satz 1 entspricht der zurzeit bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage.

Neu ist allerdings die Regelung des **§ 11 Abs. 2 Satz 2** des Gesetzes, dass **Angebote**, die **10 %** und mehr **günstiger sind als das nächste Angebot**, **ausdrücklich zu prüfen** sind, wenn hierauf der Zuschlag erfolgen soll. Dies ist eine Abweichung vom jetzigen System der VOB/A, wonach nur dann eine Prüfungspflicht besteht, wenn ein Bieter mit einem angemessenen niedrigen Angebot ausgeschlossen werden soll, während nach der VOB/A es dem öffentlichen Auftraggeber unbenommen bleibt, ein Angebot eines Bieters mit einem unangemessenen niedrigen Preis zu bezuschlagen, weil dieser Regelung § 16 Abs. 6 VOB/A keine bieterschützende Wirkung zukommt, sondern lediglich dem Interesse des öffentlichen Auftraggebers dient. Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 kehrt diese Rechtslage um und gibt dem **Zweitbieter** sogar einen **Anspruch** darauf, dass der Auftraggeber ein Angebot, wel-

ches 10 % und mehr günstiger ist als sein Angebot, prüft. Geschieht dies nicht, kann dies zu Schadenersatzansprüchen führen und gleichzeitig zuschussschädlich sein. Diese Verpflichtung ist somit unbedingt zu beachten.

§ 11 Abs. 3 des Gesetzes enthält Kriterien, welche bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen sind.

§ 12 des Gesetzes regelt die – als „Soll“-Vorschrift ausgestaltete – Verpflichtung zur Vereinbarung einer Vertragsstrafe und den Ausschluss von Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen. Dazu wird in der Begründung zum Gesetz ausgeführt:

Zur Sicherung der von der Auftragnehmerschaft übernommenen vertraglichen Pflichten soll laut Abs. 1 als Druckmittel eine Vertragsstrafe vereinbart und bei Verwirkung eingetrieben werden. Verstöße gegen die Beachtung der Pflichten ergeben sich aus vorgreiflichem Recht und nicht nach diesem Gesetz, nach welchem lediglich die Einhaltung des vorgreiflichen Rechts vertraglich als Nebenpflichten zu erfüllen ist. Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung, d.h. der öffentliche Auftraggeber muss die Vertragsstrafe vereinbaren, wenn das zumutbar ist, was von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abhängt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus § 341 BGB und die umfangreiche strenge Rechtsprechung hierzu.

Für das Land Hessen ist die Zuverlässigkeit von Unternehmen oder Unternehmern ein essenzielles Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit der Regelung in Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, nach der Unternehmer oder Unternehmen im Rahmen eines Anhörungs- und Sperrverfahrens wegen schwerer Verfehlungen von der Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber ausgeschlossen werden können. Bisher ist dies im Gemeinsamen Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, vom 13. Dezember 2010 (StAnz. 2010 Nr. 52 S. 2831) geregelt. In der Rechtsverordnung wird u.a. festgelegt, aufgrund welcher Verstöße Unternehmer oder Unternehmen möglicherweise nicht mehr an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt werden sollen und welche Nachweise hierfür erforderlich sind.

Darüber hinaus wird die Errichtung einer zentralen Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren für die öffentlichen Auftraggeber geregelt. Öffentliche Auftraggeber werden danach verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem bestimmten Auftragswert Eintragungen bei der Melde- und Informationsstelle nachzufragen. Die Melde- und Informationsstelle erteilt dann unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft über Eintragungen an die mit Vergabeentscheidungen befassten anfragenden Stellen. Die Sperre unzuverlässiger Unternehmen, die zu den vom öffentlichen Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis vorlegen oder haben vorlegen lassen, ist ein wirksames Druckmittel zur Durchsetzung ordnungsgemäßer Verhältnisse (Abs. 3). Die Angabe falscher Erklärungen und Führung falscher Nachweise täuschen den Auftraggeber, der auf die Richtigkeit der Angaben und Nachweise vertrauen muss, weil sonst die Wertung der Angebote falsch sein kann und damit Mitbewerber benachteiligt werden. Dies kann das gesamte Vergabeverfahren durch Beschwerden und Nachprüfungsverfahren aufhalten und auch zu Schadenersatzforderungen führen. Die Sperre erfolgt auftraggeberintern und muss nicht in der zentralen Liste nach § 12 Abs. 2 im Lande Hessen festgehalten werden. Der vorgenannte Sperr-Erlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, erfasst diese Fälle nicht.

Wer in einem Präqualifikationsregister falsche Daten hinterlegt hat, sollte dort gestrichen werden, damit nicht weiter mit falschen Daten gearbeitet und die Seriosität des Registers gefährdet wird. Das Register ist daher darüber zu unterrichten, dass die dort hinterlegten Nachweise unzutreffend sind. Entsprechendes regelt Abs. 4.

Abs. 5 stellt klar, dass Vertragsstrafe und Sperre andere Ansprüche und Verfahren nicht ausschließen.

§ 13 des Gesetzes regelt nicht das Vergabeverfahren, sondern die Vergütung der beauftragten Leistung. Die Regelung in den Absätzen 1 bis 3 weichen in erheblichem Maße vom § 16 Abs. 3 und Abs. 5 Nummer 3 VOB/B ab. Während in § 16 VOB/B die Fälligkeit der Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird, die Frist aber bis auf 60 Tage verlängert werden kann und der Anspruch auf eine Abschlagszahlung binnen 21 Tagen fällig wird und für den Verzugseintritt eine verlängerte Frist bis zu 60 Tagen vereinbart werden kann, regelt § 13 des Hessischen Vergabegesetzes, dass fällige Zahlungen unverzüglich, spätestens aber **30 Werktagen** nach Zugang einer ordnungsgemäßen Abrechnung auszuführen sind. Eine ordnungsgemäße Abrechnung setzt voraus, dass die Rechnung prüfbar ist. Abschlagszahlungen werden binnen **18 Werktagen** nach Zugang der Aufstellung fällig, es sei denn, dass der Auftraggeber begründete Zweifel an der vertragsgemäßen Erbringung der Teilleistungen oder der Richtigkeit der Rechnungsstellung erhebt. Skontoabzüge, die nicht vertragsgemäß vereinbart worden sind, sind unzulässig. Für den öffentlichen Auftraggeber bedeutet dies, dass der Architekt/Ingenieur zu verpflichten ist, die Rechnungsprüfung in den festgelegten Fristen so rechtzeitig durchzuführen, dass eine rechtzeitige Zahlung ermöglicht wird. Geschieht dies nicht und wird aus diesem Grunde gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf Verzugszinsen geltend gemacht und durchgesetzt, so kann der Auftraggeber Regress beim Architekten/Ingenieure nehmen.

Abs. 4 verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, den Auftragnehmer zu verpflichten, gegenüber seinem Nachunternehmer gleichermaßen im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen der Absätze 1 bis 3 zu verfahren. Ziel dieser Regelung ist, auch die Liquidität der Nachunternehmer und den Fortgang der Leistungen zu sichern; wird eine fällige Zahlung durch den Auftragnehmer gegenüber dem Nachunternehmer nämlich nicht geleistet, ist der Nachunternehmer berechtigt, seine Arbeiten wegen Verzugs einzustellen (§ 273 BGB).

Der Inhalt des Abs. 5 des Vergabegesetzes, wonach vertraglich zu sichern ist, dass der Auftraggeber berechtigt ist, Zahlungen unmittelbar an Gläubiger der Auftragnehmer (Lieferanten und Nachunternehmer) zu leisten, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dient der Refinanzierung des Nachunternehmers sowie Lieferanten und dem sicheren Fortgang der Leistungserbringung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des § 17 Abs. 6 VOB/B. Entsprechendes gilt für den Inhalt des Abs. 6.

§ 14 des Gesetzes enthält Regelungen zu den Nachprüfungsstellen. Nach Abs. 1 sollen neben den bestehenden VOB-Stellen für den Bereich der Liefer- und Leistungsausschreibung VOL-Stellen eingerichtet werden; als VOL-Stelle kann auch die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. bestimmt werden. Aufgabe der beiden Nachprüfungsstellen ist die Prüfung und Feststellung der von den Bietern vorgetragenen Verstöße. Neu ist, dass rügeberechtigt auch die berufsständischen Kammern und Verbände sein sollen. Die VOB-Stellen und VOL-Stellen sollen vor einer Entscheidung über einen Verstoß eine gütliche Streitbeilegung anstreben (Abs. 4 Satz 2); die öffentlichen Auftraggeber und Zuwendungsnehmer sind ver-

pflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und der jeweiligen Nachprüfungsstelle die angeforderten Vergabeakten vorzulegen. Einheitliche Verfahrensvorschriften für Nachprüfungsverfahren sollen in einer Rechtsverordnung festgeschrieben werden (Abs. 5).

Stellt die VOB-Stelle oder die VOL-Stelle Verstöße fest, sind dem Auftraggeber sowie dem Bieter und der Aufsichtsbehörde des Auftraggebers bzw. der zuwendungsgewährenden Stelle diese schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen: Dagegen sind Rechtsbehelfe nicht möglich (Abs. 6). Nach Abs. 7 sind zwar die Nachprüfungsverfahren gebührenfrei, die Nachprüfungsstellen können aber Auslagen erheben. Dies geschieht gegenüber dem unterlegenen Beteiligten (Abs. 7).

ED 103**HOAI 2013 in Kraft getreten**

Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 10.07.2013 ist am 16.07.2013 im Bundesgesetzblatt (S. 2276 ff.) veröffentlicht worden. Gemäß § 58 tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung, also am **17. Juli 2013** in Kraft. Für die ab diesem Zeitpunkt beauftragten Leistungen ist die HOAI 2013 anzuwenden.

Zu den wesentlichen Änderungen der HOAI 2013 zur HOAI 2009 wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Dezernat 2 – Pö**Nr. 9 – ED 103 vom 23.07.2013**

HOAI 2013: Die wesentlichen Änderungen zur HOAI 2009

Am 7.6.2013 hat der Bundesrat dem Inhalt des Regierungsentwurfs der HOAI 2013 (Drucksache 334/13 vom 25.4.2013) zugestimmt. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt wird die neue **HOAI** in Kraft treten und für die ab diesem Zeitpunkt beauftragten Leistungen **anzuwenden** sein (§ 57). Wird der Vertrag vor Inkrafttreten der HOAI 2013 geschlossen, gilt die HOAI 2009. Ob dies auch im Zusammenhang mit der so genannten **stufen- bzw. abschnittsweisen Beauftragung** für diejenigen Leistungen gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HOAI 2013 noch nicht ausgeführt worden sind, ist in der Literatur streitig; nach einer – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung des Landgerichts Koblenz (Urteil vom 28.2.2013, AZ: 4 O 103/12) soll der Abruf der weiteren Leistungen nach Inkrafttreten der neuen HOAI nach dieser abzurechnen sein. Auf jeden Fall sollte **keine ausdrückliche vertragliche Regelung** des Inhalts erfolgen, dass für die diejenigen Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HOAI 2013 noch nicht erbracht worden sind, die HOAI 2013 gilt.

Ziel der Änderung der HOAI 2009 war die Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder sowie die Aktualisierung der Honorarstruktur unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik. Einflussfaktoren für die Honorarerhöhungen waren der Mehr- oder Minderaufwand aus den aktualisierten Leistungsbildern, die Baupreisentwicklung, die Entwicklung der Personal- und Sachkosten sowie die Rationalisierung des Planungsprozesses.

Eine augenfällige Änderung besteht darin, dass die **Honorare** trotz vehementen Widerstandes der Kommunalen Spitzenverbände und des Hinweises darauf, dass die Kommunen die erheblichen zweistelligen Honorarerhöhungen aufgrund der Situation der kommunalen Haushalte nicht zu schultern in der Lage seien, unmittelbar in den Honorartabellen selbst und mittelbar durch Veränderung der Leistungen insbesondere im Bereich der Flächenplanung **erheblich erhöht worden** sind; im Einzelnen kann dazu auf den Inhalt der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf vom 21.3.2013 verwiesen werden.

Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 16)

In den **Begriffsbestimmungen** (§ 2) wird der **Umbau** aufgrund der neu strukturierten Regelung des Umbauzuschlages als „Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit **wesentlichen** Eingriffen in Konstruktion oder Bestand“ definiert (Abs. 5); hinzugekommen ist auch eine Definition der **mitzuverarbeitenden Bausubstanz** für Leistungen im Bestand (Abs. 7).

Die **anrechenbaren Kosten** (§ 4 Abs. 1 und 2) sind um die angemessene **Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz** ergänzt worden (Abs. 3). Die Vorschrift orientiert sich an § 10 Abs. 3a HOAI 1996. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz muss bereits durch Bauleistungen hergestellt, also vorhanden sein und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet - in den Planungsprozess eingebunden werden. Der Umfang und der angemessene Wert ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Der Vorschlag, die Angemessenheit durch die Bestimmung der Neubaukosten und einem leistungsbild- bzw. leistungsphasenbezogenen Abminderungsfaktor ermitteln zu können, ist aufgrund der daraus resultierenden Honorarungerechtigkeiten nicht umgesetzt worden, so dass eine Einzelbewertung unter Berücksichtigung der Mengen und Einheitspreise abzüglich einer Minderung aufgrund Erhaltungszustandes oder eine Bewertung nach Rauminhalt oder Erfahrungswerten oder indexbezogenen Kosten erfolgen und vertraglich vereinbart werden muss.

Bei **Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen** wird ein Zuschlag, der nunmehr auch für das Leistungsbild **Freianlagen** eingeführt worden ist, von **20 % ab einem durchschnittli-**

chen Schwierigkeitsgrad unwiderleglich vermutet, sofern keine schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung getroffen worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 4): Das bedeutet, dass auch in den Fällen hohe und sehr hoher Planungsanforderungen ein Zuschlag von 20 % unwiderleglich vermutet wird und bei geringen oder sehr geringen Planungsanforderungen kein Zuschlag entsteht. Dies gilt aber nur dann, wenn die Vertragsparteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung treffen. Dazu ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder eine Begrenzung des Zuschlages bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vorgegeben, wie beispielsweise für Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen bis 33 % und für Innenräume, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung bis 50 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zuschlag von 20 % im Falle fehlender Vereinbarung keinen Mindestwert vorgibt und die Höhe des Zuschlags im Wege einer schriftlichen Vereinbarung bei Auftragserteilung frei vereinbar ist, es den Vertragsparteien also wie bisher freisteht, einen Zuschlag von weniger als 20 % zu vereinbaren.

Der **Instandsetzung- und Instandhaltungszuschlag** (§ 12) ist auch auf die **Bauoberleitung** (Leistungsphase 8 für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) erstreckt worden.

In der HOAI 2013 sind für die Leistungsbilder der **Flächenplanung** einheitlich nur noch **3 Honorarzon**en vorgesehen (§ 5 Abs. 2); für die Objekt- und Tragwerksplanung 5 Honorarzon

en (Abs. 1). Die **Honorarzonenermittlung** wird für alle Leistungsbilder im Einzelfall nach den Bewertungsmerkmalen und für den Fall, dass für ein Objekt mehrere Honorarzon

en anwendbar sind, nach den Punktbewertungen in den jeweiligen Leistungsbildern ermittelt. Die Regelbeispiele in den **Objektlis**ten, die den jeweiligen Leistungsbildern in der jeweiligen Anlage (Anlagen 10-15) zugeordnet sind, sollen lediglich im Sinne einer indikativen Bedeutung zu berücksichtigen sein (§ 5 Abs. 3). Liegt allerdings ein Regelbeispiel aus der Objektlis

te vor und sind auch die entsprechenden Bewertungsmerkmale der jeweiligen Leistungsbilder gegeben, ist eine Punktbewertung nicht erforderlich.

§ 10 (**Vertragliche Änderungen des Leistungsumfangs**) fasst die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 5 und 10 HOAI 2009 zusammen. **Abs. 1** regelt den Fall, dass aufgrund einer Einigung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer der **Umfang der beauftragten Leistung** verändert wird und dies Auswirkungen auf die anrechenbaren Kosten oder Flächen hat. In diesem Falle ist die Honorarberechnungsgrundlage als Folge der veränderten Leistung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen. Die Regelung stellt eine Kompensation dafür da, dass die anrechenbaren Kosten ausschließlich auf der Grundlage der Kostenberechnung zu ermitteln sind. **Abs. 2** regelt die **Wiederholung von Grundleistungen** und ihre anteilmäßige Berechnung nunmehr **für alle Leistungsphasen**. Auch dafür ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Abzugrenzen ist dieser Fall von der durch den Auftragnehmer vorzunehmenden Mängelbeseitigung und der „Darstellung und Bewertung von Varianten bzw. der Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen“ als den jeweiligen Leistungsbildern zugeordnete Grundleistungen und der Besonderen Leistung der „Untersuchung alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen“.

Neu strukturiert wurde auch § 11 im Hinblick auf die **Honorarberechnung** bei einem **Auftrag für mehrere Objekte**. Voraussetzung für die **Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten** (Abs. 2) als Abweichung vom Grundsatz der getrennten Berechnung für jedes Objekt (Abs. 2) sind mehrere vergleichbare Objekte mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden: Die Reduzierung des Honorars durch Addition der anrechenbaren Kosten wird mit dem geminderten Planungsaufwand gerechtfertigt, der aus gleichen Planungsbedingungen, wie beispielsweise Baugrund, Nutzungsart oder bauliche Gestaltung resultiert. In Abs. 3 wird - wie bisher - die **Wiederholungsminderung** des Honorars auf wesentlich gleiche Objekte, die in zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden und Objekte nach Typenplanung und Serienbauten – allerdings nur für die Leis-

tungsphasen 1-6 – erstreckt. Die **Honorarminderung für Folgeaufträge** (Abs. 4) ist auf Gebäude, Ingenieurbauwerke und Tragwerke reduziert worden.

Zu beachten ist, dass der **Vertragsgestaltung** durch schriftliche Vereinbarung – in der Regel bei Auftragserteilung – zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in der HOAI ein großer Stellenwert eingeräumt worden ist (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 (in Verbindung mit der jeweiligen Regelung in den Leistungsbildern wie beispielsweise § 36 Abs. 1 für Gebäude) und 3, §§ 7, 8, 9 und 10, § 12 Abs. 2, §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 und 4, § 50 Abs. 3 und 5 sowie für Besondere Leistungen und Beratungsleistungen). Darauf müssen die Auftraggeber zukünftig in besonderem Maße achten.

Nach § 15 hängt die Fälligkeit des Honorars von der Abnahme der Leistung und der Vorlage einer prüffähigen Honorarschlussrechnung ab. Das bedeutet, dass die Auftragnehmer gegenüber den Auftraggebern eine rechtsgeschäftliche Abnahme der Architekten- bzw. Ingenieurleistung beanspruchen werden.

Flächenplanung (§§ 17-32)

Die einzelnen **Leistungsbilder** sind inhaltlich und strukturell überarbeitet worden (Anlagen 2 – 8). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Honorare für Leistungen beim städtebaulichen Entwurf** als Besondere Leistungen (Ziffer 2 der Anlage 9) frei vereinbart werden können (§ 17 Abs. 2). Die bisherigen in den Honorartafeln festgelegten Verrechnungseinheiten sind aufgehoben und insgesamt für alle Leistungsbilder eine Umstellung auf **Flächen in Hektar** vorgenommen sowie für alle Leistungsbilder einheitlich **3 Honorarzonen** festgeschrieben worden. In den Leistungsbildern sind die **Leistungsphasen reduziert** und mit im Einzelnen höheren Prozentsätzen versehen worden. Die bisherige **Spreizung des prozentualen Anteils** in den Leistungsphasen 1 und 2 ist aufgehoben worden. Entfallen ist auch die bisherige als Grundleistung ausgestaltete **Teilnahme an Sitzungen** vom politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die als vergütungspflichtige Besondere Leistung ausgestaltet worden ist; lediglich erforderliche Sitzungstermine mit politischen Gremien, die der Vorbereitung der Beschlussfassung des politischen Gremiums dienen soll als Grundleistung weiterhin von den Honorartafeln erfasst sein. Das Leistungsbild „**Landschaftspflegerische Begleitplan**“ hat eine eigenständige **Honorartafel** erhalten (§ 31), die in der HOAI 2009 geregelte Zuordnung zur Honorartafel des Landschaftsplans oder des Grünordnungsplans je nach Maßstab wurde aufgehoben. Dies alles hat im Vergleich zur HOAI 2009 zu weiteren Honorarerhöhungen geführt.

Objektplanung (§§ 33-48)

Die Leistungsbilder sind um die Grundleistung der **Kostenkontrolle** ergänzt worden, so dass eine Verpflichtung zur durchgängigen Kostenverfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses besteht. Außerdem sind **bepreiste Leistungsverzeichnisse** aufzustellen und diese mit der Kostenberechnung und den Ausschreibungsergebnissen zu vergleichen. In verschiedenen Leistungsphasen findet sich die Verpflichtung zur **Dokumentation und Erläuterung der Ergebnisse und des Vergabeverfahrens** sowie einer durchgängigen **Terminplanung**. In den Leistungsphasen 9 (Objektbetreuung) ist die bisherige Grundleistung „**Überwachen der Mängelbeseitigung**“ gestrichen und als vergütungspflichtige Besondere Leistung ausgestaltet worden; neu eingeführt worden ist als Grundleistung die **fachliche Bewertung der Mängel**, die auch die Verpflichtung zur Zuordnung eines Mangels zu einem Bau- und Planungsbeteiligten beinhaltet einschließlich der notwendigen Begehungen. Die **Objektlisten**, die jeweils den Leistungsbildern in den Anlagen zugeordnet worden sind (Anlagen 10 – 15) sind neu strukturiert worden; anders als die bisherige Zuordnung nach Honorarzonen ist eine Strukturierung nach Objekttypen und eine tabellarische Zuordnung vorgenommen worden.

Um Leistungs- und Teilleistungsphasen zum Gegenstand des Vertrages zu machen, müssen diese ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Geschieht dies, kann im Falle der

Nichterbringung durch den Architekten / Ingenieur Nachbesserung / Nacherfüllung verlangt bzw. das Honorar gemindert werden.

Für **Freianlagen** wurde ein **Umbau- und Modernisierungszuschlag** eingeführt. Nach Ansicht des Ordnungsgebers sollen die durch Umbau oder Modernisierung bedingten Erschwernisse in der Abwicklung, Koordination und Organisation von Um- oder Modernisierungsleistungen auch bei Freianlagen gegeben sein.

Bei den **Ingenieurbauwerken** wird in der Amtlichen Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in § 41 Abs. 1 erwähnten Bauwerke und Anlagen der HOAI unterfallen und nicht erwähnte Bereiche, wie beispielsweise Versorgungsleitungen für Elektrizität keiner Preisbindung unterliegen, dies gilt auch für die **Verkehrsanlagen**, die in § 45 benannt sind.. Für die Anrechenbarkeit von **Anlagen der Maschinentechnik** (Anlagen ohne jegliche Anschlusstechnik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden) ist eine Klarstellung in § 42 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. Auch findet sich (§ 44 Abs. 7) eine Klarstellung zu **Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung** (beispielsweise Deiche oder Kaimauer): Steht der Planungsaufwand in diesem Fall in einem Missverhältnis zu dem auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten ermittelten Honorar, darf der Mindestsatz durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Die **Beratungsleistungen** (Umweltverträglichkeitsstudie, Bauphysik mit Wärmeschutz, Bauakustik und Raumakustik, Geotechnik und Ingenieurvermessung sind - wie bisher - in der **Anlage 1** ein zusammengefasst. Der Inhalt der ebenfalls neu strukturierten und überarbeiteten Leistungsbilder sowie der ebenfalls erhöhten Honorartafel sind nach wie vor als Empfehlungen ausgestaltet: Die Honorare sind nicht verbindlich geregelt (§ 3 Abs. 1 Satz 2), sondern können frei vereinbart werden.

In den **Anlagen 2 – 8** sind die Grundleistungen der **Leistungsbilder der Flächenplanung** beschrieben; **Anlage 9** enthält die Besonderen Leistungen. In den **Anlagen 10 – 15** finden sich jeweils die Grundleistungen, die Besonderen Leistungen und die Objektlisten für die **Objektplanungen** und die **Fachplanungen**.

ED 105

Feuerwehrbeschaffungskartell
Antragsstellung noch bis 16. August 2013 möglich

Wir haben bereits ausführlich über die Verfahrensweise bei der Regulierung von Beschaffungsvorgängen im sog. Feuerwehrbeschaffungskartell im Eildienst (ED 68 v. 24.05.2013) berichtet. Die notwendigen Anträge sind sowohl per Rundmail versendet worden als auch im Intranet eingestellt und dort abrufbar.

Um den zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeitplan der außergerichtlichen Schadensregulierung einhalten zu können, ist eine Antragstellung der Kommune noch bis zum

16. August 2013

möglich.

Die bislang erreichte Beteiligungsquote der Kommunen ist derzeit als gering zu bezeichnen. Nach Mitteilung des für das Regulierungsverfahren zuständigen Büros Lademann & Associates GmbH wurden bis Donnerstag, 11.07.2013, lediglich 609 kommunale Anträge zur Regulierung (Ersatz) des Schaden über 816 Fahrzeuge erfasst. Dies entspricht einer Rücklaufquote von lediglich 21 Prozent.

Gemäß der zwischen der Unternehmen sowie den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten „Regulierungsvereinbarung“ werden die teilnehmenden Hersteller den Regulierungsfond allerdings erst dann ausstatten, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist mindestens 3.300 schadensbetroffene Feuerwehrfahrzeuge in die außergerichtliche Regulierung mit einbezogen werden können. Dies entspricht auf Basis der Schätzung von Lademann & Associates GmbH einer Beteiligungsquote von 95 %. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, ist vorgesehen, dass die kommunalen Spitzenverbände erneut in Verhandlungen mit den Unternehmen eintreten. Zu klären ist dann, auf welcher Grundlage auch bei einer geringeren Beteiligungsquote eine außergerichtliche Kompensationslösung denkbar ist.

Ob und inwieweit dann eine Vereinbarung getroffen werden kann, die die Interessen der Kommunen ausreichend berücksichtigt, ist fraglich.

Vor diesem Hintergrund möchten wir alle betroffenen Kommunen – nicht zuletzt auch aus haushaltsrechtlicher Sicht (Realisierung bestehender finanzieller Ansprüche) – eine Beteiligung an der außergerichtlichen Schadensregulierung ausdrücklich nahelegen. Soweit noch nicht geschehen, sollten die entsprechenden Anträge in der o. g. Frist beim Büro Lademann & Associates GmbH eingehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die kommunalen Spitzenverbände sich zudem in Abstimmung mit den zuständigen Landesministerien befinden, um auch von dort eine Zustimmung zum Verfahren zu bekommen. Seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen liegt bereits eine positive Bewertung vor, dass aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das gewählte Verfahren der außergerichtlichen Einigung bestehen.

Des weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass seitens des Büros Lademann eine Liste von häufig gestellten Fragen (FAQs) im Internet veröffentlicht ist. Diese Liste ist über www.lademann-associates.com/lfz-regulierung abrufbar. Allerdings muss dieser link direkt aufgerufen werden, über die Webseite von Lademann & Associates ist diese Seite nicht zu erreichen. Die Liste wird – soweit neue Frage auftreten – laufend aktualisiert.

Alle Informationen zum Feuerwehrbeschaffungskartell einschließlich der notwendigen Unterlagen zur Antragstellung finden sich im Internetangebot des HSGB unter Fachinformationen-Feuerwehrkartell.

Dezernat 2 Sie/Pö

Nr. 9 – ED 105 vom 23.07.2013

EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie: Privatisierung der kommunalen Trinkwasserversorgung

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich im Hinblick auf die mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie erforderlich werdenden europaweiten Ausschreibungen der Trinkwasserversorgung gegenüber der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel und dem federführenden EU-Kommissar, Herrn Michel Barnier ausdrücklich und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände des Bundes für die Herausnahme der Wasserversorgung aus der EU-Konzessionsrichtlinie ausgesprochen und dies gefordert. Die beiden vorgenannten Schreiben haben nachfolgenden Wortlaut:

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel,

wie bereits seitens der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. geschehen, wenden auch wir uns als kommunaler Spitzenverband für die hessischen kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der dringenden Bitte an Sie, dass sich die Bundesregierung für die Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie, die als Entwurf vorliegt, einsetzt.

Die durch die Europäische Kommission vorgelegte Richtlinie untergräbt die kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserwirtschaft, die in der Bevölkerung hohe Anerkennung genießen. Zwar spricht der Richtlinienentwurf in seinen Erwägungsgründen davon, dass die kommunale Gestaltungsfreiheit beachtet werden soll. Tatsächlich aber wird diese kommunale Gestaltungsfreiheit insbesondere aufgrund der sehr eng gefassten Ausnahmeregelungen zur Inhouse-Vergabe, zur interkommunalen Zusammenarbeit und zu den Stadtwerken für sehr viele Kommunen in Deutschland massiv eingeschränkt bzw. sogar beseitigt. Die europaweite Ausschreibungsverpflichtung von Wasserkonzessionen würde daher sehr stark ausgeweitet. Dagegen konnte auch der Einsatz der deutschen Abgeordneten im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments bisher nur graduell etwas ändern. Die dort verhandelten geringen Nachbesserungen gegenüber dem Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission ändern an der Gesamteinschätzung nichts. Vielmehr wurde durch das Abstimmungsergebnis deutlich, dass das deutsche Modell der kommunalen Selbstverwaltung und Organisationsfreiheit auch in Kernbereichen der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel der Wasserversorgung, nach wie vor europaweit keine ausreichende Beachtung findet. Die dezentral und kommunal auf hohem Qualitätsniveau verantwortete Wasserwirtschaft in Deutschland bleibt daher bei den europäischen Rechtssetzungsakten unberücksichtigt.

Wie appellieren daher an Sie, dass die Bundesregierung sich dafür einsetzt, dass die kommunale Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich des EU-Richtlinien-entwurfs herausgenommen wird. Nur so kann das lokal verantwortete, durch kommunale Entscheidungsträger im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort gestaltete und in aller Regel auch durch kommunale Einrichtungen und Unternehmen erbrachte Erfolgsmodell der deutschen Wasserwirtschaft auch zukünftig Bestand haben.

Mit diesen Forderungen wissen wir uns nicht nur mit den Bundesländern und einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung in guter Gesellschaft. Sie ist außerdem die durch entsprechende Beschlüsse dokumentierte Position nahezu aller im Bundestag vertretenen Parteien. Diese Positionierungen spiegeln sich auch weitestgehend in dem Abstimmungsverhalten deutscher EU-Abgeordneter im Binnenmarktausschuss wider.

Sehr geehrter Herr Barnier,

der Richtlinienentwurf zur Konzessionsvergabe ist sowohl auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände als auch der Industrieverbände und der Gewerkschaften auf Ablehnung gestoßen. Die europäische Bürgerinitiative „Wasser ist Menschenrecht“ hat zwischenzeitlich das erforderliche Mindestquorum an Unterschriften erreicht mit der Folge, dass die EU-Kommission sich mit dem Anliegen befassen muss.

Auch der Hessische Städte- und Gemeindebund als kommunaler Spitzenverband für die hessischen kreisangehörigen Städte und Gemeinden lehnt den Inhalt des Richtlinienentwurfs ab und fordert die Herausnahme zumindest der Wasserversorgung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

Die Wahlfreiheit der Kommunen, eine Leistung selber zu erbringen oder an Dritte zu vergeben, würde im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung mit der Verabschiedung des Richtlinienentwurfs erheblich eingeschränkt.

Stadtwerke in Deutschland könnten die Bedingungen für die Ausnahmeregelung für verbundene Unternehmen in Art. 11 des Richtlinienentwurfs nicht erfüllen. Ein Stadtwerk erzielt grundsätzlich nicht mindestens 80 % seines Umsatzes mit Dienstleistungen, die es für seine Eignerkommune, von der es die Wasserkonzession erhält, erbringt (Art. 11 Abs. 4 Buchst. a). Der Prozentsatz liegt in aller Regel deutlich unter 20 %. Das liegt daran, dass Stadtwerke in Deutschland traditionell als Mehrspartenunternehmen aufgebaut sind. Neben der Trinkwasserversorgung zählt vor allem auch die Energieversorgung zu den von ihnen erbrachten Dienstleistungen. Dabei übertrifft der Umsatz, der mit der Energieversorgung erzielt wird, den Umsatz bei der Wasserversorgung um ein Mehrfaches. Die Energieversorgung ist aber keine Dienstleistung, die ein Stadtwerk im Sinne des Art. 11 für seine Eignerkommune erbringt. Da die Energieversorgung liberalisiert wurde und der Kunde sich seinen Versorger in Folge dessen frei wählen kann, erbringt das Stadtwerk diese Dienstleistung nicht mehr für die Bürger seiner Eignerkommune, sondern für die Kunden, die es als seinen Versorger wählen (so mittlerweile die Argumentation mehrerer deutscher Oberlandesgerichte).

Aus denselben Gründen könnten die Stadtwerke aber auch nicht vom sog. In-house-Privileg des Art. 15 Richtlinienentwurfs profitieren. Das „Wesentlichkeitskriterium“ in Abs. 1 Buchst. b wäre für sie ebenfalls nicht erfüllbar. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Stadtwerk wie in der Mehrzahl der Fälle, vollständig in kommunalem Eigentum befindet (Abs. 1 Buchst. c).

Auch die für die Wasserversorgung in ländlichen Regionen vorherrschende und bewährte Organisationsform der interkommunalen Zusammenarbeit wäre nur noch unter engen Ausnahmeregelungen ausschreibungsfrei möglich. Damit wäre diese bewährte Form der Kooperation zum Scheitern verurteilt. Auch die in einigen Teilen Deutschlands bestehende Regelung der gesetzlich verpflichtenden Beteiligung von Privaten an Wasserwirtschaftsverbänden würde in Frage gestellt.

Eine strukturverändernde Regelung des deutschen Wasserregimes wird aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft und der kommunalen Spitzenverbände und auch des Hessischen Städte- und Gemeindebundes weiterhin abgelehnt. Das Vorsehen von Übergangsfristen, die als Kompromiss im Parlament diskutiert wurden, würde an diesem Sachverhalt nichts grundsätzlich ändern, sondern den Eingriff in bewährte Strukturen lediglich verzögern. Daher muss, wenn die Richtlinie nicht abgelehnt wird, zumindest die Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden.

Zwischenzeitlich hat Binnenmarktkommissar Barnier erklärt, die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der EU-Konzessionsrichtlinie ausnehmen zu wollen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass den Bedenken der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen und diesen der Eindruck vermittelt werden solle, dass die Kommission ihnen Gehör schenke. Zu dieser Entscheidung haben aber sicherlich auch die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. beigetragen. Die kommunalen

Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. haben in einer gemeinsamen Erklärung die Entscheidung begrüßt und darauf hingewiesen, dass die Herausnahme des Wassers aus dem Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie eine zentrale Forderung der kommunalen Verbänden entspreche, die in den vergangenen Monaten immer wieder in Gesprächen mit der Kommission, dem Parlament und der Bundesregierung erhoben worden sei. Die vollständige Herausnahme des Wasserbereichs aus der Konzessionsrichtlinie schütze die von Städten und Gemeinden entwickelten bürgernahen kommunal wirtschaftlichen Strukturen in der Wasserwirtschaft in Deutschland. Sogleich werde damit hergestellt, dass Wasser als Lebensmittel keine beliebig handelbare Ware wie jeder andere sei. Damit bleibe die kommunale Wasserwirtschaft nicht nur Garant für eine hohe Qualität des Trinkwassers, sondern auch für bezahlbare Preise und für nachhaltige Investitionen in die Infrastruktur. Die Bürger hätten hohes Vertrauen in eine kommunale Versorgung mit ihrem wichtigsten Lebensmittel, deshalb sei dieser Abschluss des Trilogverfahren auch eine wichtige Entscheidung für die Bürgerinnen und Bürger.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 9 – ED 106 vom 23.07.2013

ED 107**Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung mit den Gewerbebehörden**

Mit Wirkung zum 01.08.2013 tritt eine neu überarbeitete Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden in den Ländern auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Meldung von Hinweisen auf mögliche Scheinselbständigkeit enthält die Vereinbarung ein Formblatt (Anlage 1), dessen Verwendung bei Hinweisen von den Gewerbebehörden an die zuständige FKS empfohlen wird. Ebenfalls enthalten ist eine Adressliste, mit den zuständigen Kontaktdaten der FKS.

Klarzustellen ist (Ziff. 2 der Vereinbarung), dass die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen keine über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Prüfungs- und Mitwirkungsrechte begründen. Ziel der Vereinbarung ist es vielmehr eine praxisorientierte Regelung zur Zusammenarbeit zu ermöglichen.

In Anbetracht des internen Dienstgebrauches der Vereinbarung haben wir diese im Intranet des Hessischen Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen – Top-Themen eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Hg/Sie**Nr. 9 – ED 107 vom 23.07.2013**

ED 108**Neue Verwaltungskostensatzung im HSGB Intranet**

Seit dem 10.7.2013 ist im Internetauftritt des HSGB (www.hsgb.de/Mitglieder-Login) ein aktuell überarbeitetes Muster der Verwaltungskostensatzung mit umfassender Erläuterung abrufbar.

Die Überarbeitung wurde notwendig, nachdem seit der letzten Fassung des Satzungsmusters alle hierfür maßgeblichen gesetzlichen Rechtsgrundlagen novelliert wurden. Die überarbeitete Fassung des Satzungsmusters berücksichtigt auch die im März in Kraft getretene Änderung des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG).

Unseren Mitgliedsgemeinden empfehlen wir die entsprechende Anpassung ihrer Satzungen.

Dezernat 2 – KP/Pe/Wb

Nr.9 – ED 108 vom 23.07.2013

ED 109**Neues Städtebaurecht im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht**

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 ist am 20.6.2013 im Bundesgesetzblatt Nr. 29 (BGBl. I S. 1548) verkündet worden. Das Bundesgesetzblatt Nr. 29 kann unter www.bundesgesetzblatt.de (Kostenloser Bürgerzugang) eingesehen werden.

Die Änderungen treten in drei Stufen in Kraft:

In der ersten Stufe sind die Regelungen des Artikel 1 Nr. 9, 18, und 33 sowie in Nr. 34 der Abs. 2 des § 245a BauGB am 21.6.2013 in Kraft getreten. Lediglich die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 25 und 28 werden am 21.12.2013 in Kraft treten. Alle übrigen Änderungen treten zum 21.9.2013 in Kraft.

Auf Grund der Änderungen ergibt sich ab sofort folgender Zitiervorschlag: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)“.

Mit dem o.g. Gesetz wird in Artikel 2 auch die Baunutzungsverordnung mit Wirkung ab 21.9.2013 ergänzt bzw. geändert. Insoweit ergibt sich folgender Zitiervorschlag: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)).

Dezernat 2 – KP/Pe/Wb

Nr. 9 – ED 109 vom 23.07.2013

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Stadt **Aßlar im Lahn-Dill-Kreis** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Aßlar hat derzeit rund 13.668 Einwohner/innen und umfasst neben der Kernstadt 5 Stadtteile.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **Sonntag, dem 3. November 2013** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Aßlar für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 1. Dezember 2013 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Mai 2014.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **Donnerstag, dem 29. August 2013 bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstr. 1, 1. Stock, Zimmer 204, 35614 Aßlar, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor Donnerstag, dem 29. August 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

CDU 9 Sitze, SPD 11 Sitze, GRÜNE 5 Sitze, FDP 1 Sitz, FWG 11 Sitze.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am Mittwoch, dem 29. Mai 2013 in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aßlar „Asslar, die Woche“ öffentlich bekannt gemacht und kann auf der Homepage der Stadt Aßlar – www.asslar.de – eingesehen und unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Aßlar
gez. Schaaf

Bei der Gemeinde **Cornberg** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als

Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereiches Finanzverwaltung/ Bauverwaltung

zu besetzen. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zurzeit 39 Stunden.

Die Stelle umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Aufstellen und begleiten des Haushaltsplanes
- Erstellen der Jahresabschlüsse für die Gemeinde
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der kommunalen Finanzverwaltung
- Fortschreibung von Produktplan und Produktbeschreibungen
- Beantragung und Abwicklung kommunale EU-, Bundes- und Landesfördermaßnahmen
- Allgemeine Bauverwaltungsangelegenheiten
- Überwachung und Beileitung gemeindlicher Baumaßnahmen
- Verwaltung der gemeindlichen Friedhöfe

Zur Erfüllung der in vertrauensvoller Zusammenarbeit durchzuführenden Aufgaben wird eine motivierte und fachlich versierte Persönlichkeit mit hohem Maß an Engagement gesucht, die über nachstehende **Qualifikationen** verfügt:

- Dipl.-Betriebswirt/in, Dipl.-Verwaltungsfachwirt/in, Verwaltungsfachwirt/in oder Verwaltungsangestellte/r mit Berufserfahrung; Finanzbuchhalter/in
- Fundierte Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen (Bilanzbuchhaltung, Kosten- u. Leistungsrechnung,
- Umfassende Rechts- und Verwaltungskenntnisse werden vorausgesetzt

Wir bieten Ihnen eine sehr interessante und anspruchsvolle Tätigkeit. Eingruppierung und Vergütung richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen und erfolgen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnissen und bisherigen Tätigkeitsnachweisen bis zum **12. August 2013** an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg, Am Markt 8, 36219 Cornberg.

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurück senden. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Wilhelm, Tel.: 05650/9697-14, gerne zur Verfügung.